Ausgabe Dezember 2002

Inhalt

Kinderpornografie im Internet - Erfahrungen der AG "Nadelöhr"

Kinderpornografie im Internet - Hinweisgeber auf dünnem Eis

"Kinderschänder wegschließen - für immer!"

Zur Tötung durch Ausländer mit abweichenden Wertvorstellungen

Irrationinalität und Kriminalität - Ein Blick auf Sicherheitsprobleme der Zukunft

Die Sicherheitsbehörden des Bundes

Unrecht und Recht. Kriminalität und Gesellschaft im Wandel von 1500-2000 (nicht im Internet vorhanden)

Die Verbrechensbekämpfung im 18. Jahrhundert

Aus der Rechtsprechung

Buchbesprechungen

Kripo-Schwerpunkt

Kinderpornografie im Internet
- Erfahrungen der AG "Nadelöhr" -

von
Margot Brenk
Kriminalhauptkommissarin
Polizeipräsidium Koblenz

Dieser Artikel berichtet über ein Verfahren, welches durch die Kriminalinspektion Mayen geführt wurde. Er zeigt auf, wie die mit 33,5 Kriminalbeamten besetzte Dienststelle mit der Vorbereitung und Durchführung eines internationalen Zugriffs umging, welche Probleme auftraten und welche Ergebnisse erzielt wurden.

Beginn der Ermittlungen

Im November 2000 schlug der spätere Beschuldigte seinem Geschäftspartner mit einer Wechselfestplatte mehrfach ins Gesicht. Als die Polizei eintraf und die Festplatte sichern sollte, versuchte er diese durch Eintauchen in Wasser unbrauchbar zu machen. Dennoch stellten die Beamten die Festplatte sicher. Gegen ihn war mehrfach ermittelt worden, weil er im Verdacht stand, Kinder sexuell zu missbrauchen oder kinderpornografische Bilder zu besitzen. Nach einigen Tagen Trocknungszeit wurde festgestellt, dass die Festplatte unbeschädigt und funktionsfähig ist. Vor der Auswertung wurde eine 1:1 Kopie der Festplatte erstellt. Alle weiteren Untersuchungen erfolgten dann mit dieser Kopie. Dies war von erheblicher Bedeutung, da das ursprüngliche Beweismittel hierdurch unverändert blieb. Bei der ersten Überprüfung fand das Prüfprogramm Perkeo 1.700 kinderpornografische Bilder. Im Ordnersystem wurde ein versteckt abgelegter eMail-Ordner aufgefunden und ausgewertet. In Outlook-Express befanden sich über 450 eMails, die von Providern aus der ganzen Welt vergeben worden waren. Insgesamt ergab die Auswertung in diesem Stadium der Ermittlungen 178 verschiedene eMail-Adressen.

Der Inhalt der eMails war vielseitig. Es handelte sich um Nachfragen / Angebote zum Tausch von kinderpornografischen Bildern, persönlichen Vorlieben "girls under 12, little boys, Small boys with erection", Nachfragen /Angebote zur Aufnahmen in Zirkel, kommentarlos versandte kinderpornografische Bilder, Verhaltensregeln in Zirkeln und beim Versenden von News und Bildern.

Verdachtsanalyse/ Dimension der Verfahren

14 dieser 450 zumeist englischsprachigen eMails hatten nicht einen speziellen Adressaten, sondern eine Vielzahl von eMail-Adressen im Adressfeld. Teils wurden bis zu 1.400 einzelne eMail-Adressen in einer eMail angeschrieben. In 3 dieser "Verteiler-eMails" teilte der Absender mit, in welchen Zirkeln er selbst Mitglied ist und bat um Einladung in konkret benannte andere Zirkel. Diese Zirkelnamen stimmten mit den Ordnernamen der Festplatte des Beschuldigten überein, in denen sich eine Vielzahl von kinderpornografischen Bildern befanden. Insgesamt fanden sich 6.515 eMail-Adressen in den verschiedenen Listen. Nach Überprüfung der Überschneidungen verblieben 2.207 unterschiedliche eMail-Adressen. Der Sachverhalt wurde mit den Leitungsebenen von Kriminalinspektion und Polizeidirektion Mayen dem Polizeipräsidium Koblenz und dem Landeskriminalamt Mainz besprochen sowie mit dem zuständigen Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft Koblenz mit folgendem Ergebnis erörtert: gegen alle eMail-Adressinhaber sind einzelne Ermittlungsverfahren einzuleiten.

AG Nadelöhr

Das Polizeipräsidium Koblenz entschied am 08.03.2001, bei der Kriminalinspektion Mayen eine Arbeitsgruppe in der Stärke 1:3 einzurichten, die bezüglich der aufbau- und ablauforganisatorischen Problemstellungen zunächst eine kriminalistische Problemanalyse durchführte. Diese führte bereits frühzeitig in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft Koblenz zum Ergebnis, dass im vorliegenden Fall nur eine koordinierte Durchsuchungsaktion zum Erfolg führen kann.

Bezügliche der ca. 400 betroffenen ausländischen Provider wurde mit dem Bundeskriminalamt OA 37-4 Kontakt aufgenommen. Von dort wurde zugesichert, die kompletten Auslandsermittlungen zu übernehmen.

Täterprofil

Aufgrund der Abschottung in den Zirkeln war davon auszugehen, dass es sich bei den Tätern nicht um "Zufallstäter" handelt, sondern um hochgradig Pädophile, die durchaus auch selbst sexuellen Missbrauch begehen könnten, um Bilder ins Internet einzustellen.

Basierend auf Studien aus den USA war bekannt, dass 30 % der Internettäter auch selbst Sexualstraftaten begehen. Die Mitteilung des Bundeskriminalamts, der Beschuldigte besitze vielfach "aktuelles" Bildmaterial, untermauerte die Annahme.

Ermittlungen bei deutschen Providern

Durch Auswertung der wenigen deutschsprachigen eMails geriet ein Täter besonders in den Fokus der Ermittlungen. Er behauptete in eMails "Moderator" von einigen in der Szene bekannten Kinderpornozirkeln zu sein. Das Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz wurde eingebunden und übernahm nun die Koordination der bundesländerübergreifenden Informationen. Die Staatsanwaltschaft Koblenz entschied, das "Moderator-Verfahren" an die zuständige Staatsanwaltschaft in Stuttgart abzugeben. Beim Landeskriminalamt Stuttgart wurde die EG Netzwerk eingerichtet, die dieses Verfahren bearbeitete.

Bis zu diesem Zeitpunkt konnten ca. 40 deutsche Staatsangehörige als Beschuldigte ermittelt werden. Die Erkenntnisanfragen bei den örtlichen zuständigen Dienststellen erbrachten einen hohen Anteil an einschlägig vorbestraften Personen, die z.T. wegen Besitz oder Verbreitung kinderpornografischer Schriften oder anderer Sexualdelikte in Erscheinung getreten waren. In Nordrheinwestfalen wurde ein Beschuldigter ermittelt, zu dem die örtlich zuständige Dienststelle mitteilte, dass gegen diesen aktuell ein Verfahren wegen sexuellen Missbrauches von Kindern anhängig sei. Er sei aussagewillig. In der Vernehmung dieser Person wurde das Vorgehen in Zirkeln, das Verhalten der Mitglieder sowie die Rolle von Moderatoren erläutert. Die Vernehmung bestätigte die Verdachtsanalyse untermauerte das Beweisgebäude der AG.

Zuständigkeiten beachten

Die Staatsanwaltschaft Koblenz entschied im Rahmen der Zuständigkeitendiskussion, die Verfahren gegen deutsche Staatsangehörige an die örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften abzugeben, die dann ihrerseits eigenständig Durchsuchungsbeschlüsse beantragen sollten. Bei der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft wurde angeregt, einen Durchsuchungsbeschluss zu erwirken und die Akten an die AG zurückzuschicken, um zu verhindert, dass einzelne Beschlüsse außerhalb der koordinierten Aktion vollstreckt würden.

Gefahrenprognose

Der erste Durchsuchungsbeschluss lag am 28.05.2001 vor. Die Einhaltung der Halbjahresfrist gab den zeitlichen Rahmen vor, in welchem national und international Durchsuchungsbeschlüsse zu erwirken waren. Der AG stellte sich die Frage der Gefahrenprognose in Bezug auf die Möglichkeit eines aktuell andauernden sexuellen Missbrauchs durch einen Tatverdächtigen. Die örtlich zuständigen Polizeibehörden wurden über den vorliegenden Durchsuchungsbeschluss mit gemeinsamem Durchsuchungszeitpunkt informiert und um verdeckte Abklärung im Hinblick auf einen aktuellen Missbrauchsverdacht ersucht. Der Beschuldigte der AG wurde einer längerfristigen Observation gem. § 163 f StPO unterzogen.

Ermittlungsansätze

Die überwiegende Zahl der 2.207 eMail-Adressen waren bei Providern eingerichtet, die keine Plausibilitätsprüfung bezüglich der angegebenen persönlichen Daten durchführten. Um den Beschuldigten ausgehend von seiner eMail-Adresse wie z.B. eifelzwerg@gmx.de zu identifizieren, musste der Weg über die IP-Adresse gewählt werden. Bei den persönlichen Daten, die die User dem Provider bei der Anmeldung angegeben hatten, handelte es ich in der Regel um frei erfundene Daten, die keinen Rückschluss auf existente Personen ermöglichten. Über einen Beschluss gemäß § 12 FAG (jetzt 100 g,h StPO) konnten die Verbindungsdaten erlangt werden und führten über den Telefonanschluss zum jeweiligen Beschuldigten.

Taktische Besonderheiten bei der IP-Adressermittlung

Die Ermittlung der IP-Adresse lebt von der Aktualität der Daten. Aufgrund des Zeitverzuges seit Beginn der Ermittlungen musste bei den IP-Ermittlungen auf bislang nicht praktizierte

Ermittlungstaktiken zugegriffen werden. Auf die Erläuterung wird aus kriminaltaktischer Sicht hier verzichtet. Diesbezüglich ist über das Bundeskriminalamt eine Information für Sachbearbeiter geplant.

Internationale Bedeutung des Ermittlungsverfahrens

Die Staatsanwaltschaft Koblenz verzichtetet bewusst auf die Stellung von justiziellen Rechtshilfeersuchen und bat das Bundeskriminalamt um Weitergabe der Daten an die ausländischen Ermittlungsbehörden. Im Rahmen einer Besprechung beim Interpol-Generalsekretariat in Lyon wurden im Juni 2001 die Daten an Vertreter von Strafverfolgungsbehörden der betroffenen Länder durch das Bundeskriminalamt übergeben.

Vorbereitung der Durchsuchungsaktion

Die koordinierte Durchsuchungsaktion wurde für den 14.11.2001 geplant. Während das Bundeskriminalamt die Koordination der internationalen Aktivitäten übernahm, führte die AG in Zusammenarbeit mit der Abteilung Polizeieinsatz des Polizeipräsidiums Koblenz die nationalen Vorbereitungen durch. Die Nachforschungen nach dem Stand der Einzelverfahren waren sehr zeitintensiv. Als Fehler stellte sich heraus, dass außer den Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft Koblenz keine weiteren Aktenzeichen angefordert waren. Nur durch mühsames Telefonieren mit den zuständigen Staatsanwaltschaften und Gerichten konnten sie nachvollzogen werden. Mehrere Verfahren waren trotz des Hinweises auf eine koordinierte Durchsuchungsaktion ohne Mistra an die AG bereits eingestellt worden. In einigen Staatsanwaltschaften herrschte Unstimmigkeit darüber, ob der Verdacht ausreichend sei oder nicht. Insgesamt wurden gegen 82 Beschuldigte in 93 Objekten Durchsuchungsbeschlüsse erwirkt. International sagten 13 Länder ihre Teilnahme an der Durchsuchungsaktion zu.
Am 02.10.2001 fand eine Besprechung mit Vertretern der Staatsanwaltschaft Koblenz, des Bundeskriminalamtes und aller Landeskriminalämter zwecks Abstimmung der Vorgehensweise am Durchsuchungstag statt. Ein von der AG erarbeiteter Leitfaden mit Durchsuchungshinweisen wurde mit den Akten übergeben. Durch das Landeskriminalamt Nordrheinwestfalen wurde vorgeschlagen, eine Nackt-ED der Beschuldigten zwecks Verbesserung ihrer Identifizierbarkeit auf kinderpornografischen Bildern durchzuführen. Vor Anwendung dieser Maßnahme ist eine besondere Einzelfallprüfung erforderlich.
Seitens der Staatsanwaltschaft Koblenz wurde deutlich gemacht, dass der alleinige Einsatz des Suchprogramms PERKEO zur Auswertung der Beweismittel nicht ausreicht, weil die Anzahl der Bilder, die PERKEO erkennt, begrenzt ist.

14. November 2001, 06.00 MEZ

Am 14.11.2001 wurden in insgesamt 14 Ländern Durchsuchungsbeschlüsse vollstreckt. Es erfolgten 12 Festnahmen. Die zuständigen Sacharbeiter wurden in fast allen Objekten fündig, z.T. gaben die Beschuldigten noch vor Ort zu, kinderpornografisches Material zu besitzen. In Baden-Württemberg wurden bei einem Beschuldigten Videos gefunden, die dessen sexuellen Missbrauch seiner Nichten und Neffen der letzten 20 Jahre belegten. Die Hauptbeschuldigten von AG Nadelöhr und EG Netzwerk gingen in Haft. In allen Objekten wurde eine Vielzahl von Beweismitteln sichergestellt, die teils im Schneeballeffekt zu weiteren Anschlussverfahren führten.

Geheimhaltung

Die AF hatte sich im Verlauf des gesamten Verfahrens immer wieder mit dem Problem der Geheimhaltung des Einsatzes beschäftigt. Es war eine restriktive Informationspolitik mit den Verantwortlichen vereinbart worden. Dennoch war es einigen Medienvertretern möglich, Informationen zu erlangen. So wurden an einem Objekt in München bereits am Tag vor der Durchsuchungsaktion Nachbarn des Beschuldigten von Reportern aufgesucht und befragt. An 2 Objekten wurden noch während der Durchsuchung Fernsehbilder aufgezeichnet.

Auswertungsergebnis

Die Auswertung der am 14.11.2001 beim Beschuldigten der AG sichergestellten Beweismittel führte zur Einleitung von weiteren ca. 100 Anschlussverfahren, bei denen in mehreren Fällen auch der

Verdacht des sexuellen Missbrauches besteht. Als bedeutsamster Erfolg gelang in Zusammenarbeit mit dem Bundeskriminalamt und der Kriminalaußenstelle Bruchsal die Ermittlung und Festnahme von 2 Staatsangehörigen der Schweiz, die beide Kinder des einen Beschuldigten mehrfach sexuell missbraucht und die Bilder über das Internet weitergegeben hatten. Im Rahmen der Anschlussermittlungen wurde ein weiterer Beschuldigter in Baden-Württemberg identifiziert, der die Tochter seiner früheren Lebensgefährtin sexuell missbraucht hatte. Bei seiner Festnahme wurden Datenträger mit aktuellen Missbrauchsbildern im Kofferraum seines Fahrzeuges gefunden. Durch Koordination des Bundeskriminalamtes gelang es, Kontakte der vorgenannten Täter nach Dänemark, Großbritannien und in die USA nachzuweisen, wo gegen weitere Personen wegen sexuellen Missbrauchs ermittelt wurde. In der überwiegenden Zahl der Verfahren dauert die Auswertung noch an. Bundesweit wurde vereinbart, das Auswertungsergebnis der Einzelverfahren in die DOK KIPO einzustellen, um Überschneidungen und Kontakte nachvollziehen zu können. Die internationalen Erkenntnisse werden vom Bundeskriminalamt eingestellt. Mit Fortgang der Ermittlungen wurde deutlich, dass die Täter sich ständig fortbilden, Verschlüsselungs- und Reinigungsprogramme nutzen, die die Arbeit der Auswerter erheblich erschweren.

Besondere datenschutzrechtliche Problematik der Ermittlungsarbeit

Das Auffinden von Passworten erfordert vor Nutzung dieser Zugangsdaten unbedingt Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft, ob diese zum Abrufen von Online-Bereichen wie z.B. eMail-accounts genutzt werden dürfen. Dies ist rechtlich äußerst umstritten und in der Regel nur bei vorliegendem Beschluss gemäß § 100a StPO unbedenklich.

Besondere Aspekte der Pressearbeit

Im Anschluss an die Durchsuchungsaktion entstand quer durch die Medienlandschaft ein überproportional großes Interesse an der Arbeit der AG. Problematisch war zum einen die Berichterstattung im laufenden Ermittlungsverfahren, zum anderen die Intention der Medienvertreter, das Thema Kinderpornografie mit Sensationseffekten darzustellen. Komplexität und Ausdehnung des Kriminalitätsbereiches mussten in wohlformulierten Beschreibungen und Erklärungen transportiert werden. Positiver Aspekt war jedoch die präventive Wirkung dieses international erfolgreichen Zugriffes.

Fazit

Die Durchführung solcher Ermittlungsverfahren gelingt nur im Rahmen einer Arbeitsteilung auf Basis strikter Einhaltung von Zuständigkeitsregelungen. Eine zentrale Verfahrensübernahme durch die Staatsanwaltschaft Koblenz hätte gleiches für die Sachbearbeitung durch die Kriminalinspektion Mayen bedeutet. Alleine die Auswertung der sichergestellten Beweismittel als 93 Objekten wäre in einem zeitlich vertretbaren Rahmen nicht realisierbar gewesen.

Die enge Zusammenarbeit mit anderen Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichten stellte sich als Erfolgsfaktor heraus. Nur aufgrund der hierbei erworbenen Vertrauensbasis konnten z.B. bereits eingestellte Verfahren wieder aufgenommen und Durchsuchungsbeschlüsse erwirkt werden.

Die Gefahrenprognose und daraus resultierende Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind in Fällen, in denen noch andauernder sexueller Missbrauch nicht ausgeschlossen werden kann, sehr wichtig und deshalb mit besonderer Sorgfalt durchzuführen.

Als überaus wirkungsvoll hat sich die direkte Unterrichtung ausländischer Behörden durch das Bundeskriminalamt erwiesen. Ein zeitgleicher internationaler Zugriff wäre bei Einhaltung des justiziellen Rechtshilfeweges innerhalb der Halbjahresfrist nicht möglich gewesen.

Jedes kinderpornografische Bild dokumentiert den sexuellen Missbrauch eines Kindes. Die Sammler stellen den Markt für den Missbraucher dar. Im Missbrauchsbereich besteht ein eskalierend hohes Dunkelfeld, das durch derartige Verfahren deutlich aufgehellt werden kann.

Die Bearbeitung von Verfahren dieser Größenordnung in einer regionalen Kriminalinspektion sollte aufgrund personeller und materieller Ressourcen gut überlegt sein. Es ist zu erwarten, dass der

internationale Schneeballeffekt in diesem Deliktsbereich zu einem erheblichen Anstieg solcher Ermittlungsverfahren führt. Die Länder sollten personelle und materielle Ressourcen fördern sowie Sachbearbeiter im Umgang mit dem Medium Internet stärker schulen, da jede Dienststelle täglich von einem solchen Verfahren betroffen sein kann.

Kripo-Schwerpunkt

Kinderpornografie im Internet
- Hinweisgeber auf dünnem Eis -

Von
Klaus Sulzbacher,
Leiter der Zentralstelle zur Bekämpfung
jugendgefährdender Schriften und
Medieninhalte bei der GenStA Koblenz

Täglich gehen bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften in Bonn, bei jugendschutz.net, den Staatsanwaltschaften und den Polizeibehörden Hinweise privater Personen auf kinderpornografische Inhalte im Internet ein. Die Eingangszahlen steigen. So erhielt allein das Bundeskriminalamt 1998 50 Hinweise, 1999 waren es bereits 440, im Folgejahr 2002. Im Jahre 2001 werden es etwa 3.300 Hinweise sein. Der kontinuierliche Anstieg der Hinweise ist durchaus erklärbar. Die Informationsfülle im Internet wird größer. Die Kinderpornografie steigt mit. Auch wenn der Anteil strafbarer Inhalte an der Gesamtmenge der übertragenen Daten gering ist, ergeben sich bei etwa 500 Millionen jährlich übertragener Internetseiten bei einem geschätzten Anteil von einem Prozent fünf Millionen strafrechtlich relevante Mitteilungen. Jeder, der das Internet nutzt, hat Zugang zu dem dort präsentierten sexuellen Missbrauch von Kindern.

Bei den Anzeigeerstattern handelt es sich überwiegend um Bürger, denen die Bekämpfung von Kinderpornografie im Internet besonders am Herzen liegt. Eltern, die auf dem Monitor die Vergewaltigung von Kindern und Kleinstkindern gesehen haben, sind empört und schalten die Polizei ein. Mitglieder von Vereinen, wie z.B. "terres des hommes", die sich zum Ziel gesetzt haben, Kinder vor sexueller Ausbeutung in weltweiten Datennetzen zu schützen, werden als Hinweisgeber ebenso aktiv wie ständig durch das weltweite Web surfende Computerfreaks, die sich als Online-Fahnder fühlen.

Alle "Privatermittler" müssen indes wissen, dass sie sich mit ihren Aktivitäten für ein "sauberes Internet" weit auf strafrechtlich relevantes Terrain vorwagen und sich auf dünnem Eis befinden. Denn in Deutschland ist nicht nur die Herstellung und der Vertrieb, sondern auch der bloße Besitz von Kinderpornografie verboten. Durch das Abspeichern und die Weitergabe kinderpornografischer Inhalte an die Polizei u.a. können sich private Fahnder der Gefahr aussetzen, strafrechtlich verfolgt zu werden.

Nach zur Zeit geltender Rechtslage ist davon auszugehen, dass das Abspeichern kinderpornografischer Dateien aus dem Internet auf eigene Datenträger und die Übermittlung an einen anderen über Zwischenspeicher (z.B. E-Mail) nach § 184 Abs. 5 StGB strafbar ist. Wer also der Polizei über Internet per E-Mail kinderpornografisches Material übermittelt, erfüllt den Tatbestand der

Besitzverschaffung von kinderpornografischen Schriften nach § 184 Abs. 5 S. 1 StGB, da er es unternommen hat, Dritten den Besitz von kinderpornografischen Schriften zu verschaffen. Durch das Informations- und Kommunikationsgesetz (IuKDG) vom 22. Juli 1998 hat der Gesetzgeber klargestellt, dass elektronische oder sonstige Datenspeicher, die gedanklich Inhalte verkörpern und nur unter Zuhilfenahme technischer Geräte wahrnehmbar werden, den Schriften gleichstehen.

Das Tatbestandmerkmal "Besitz verschaffen" soll nach Literaturmeinung wegfallen, wenn der kinderpornografische Inhalt sogleich bei einer Behörde abgeliefert wird. In der Tat erscheint es diskussionswürdig und auch vertretbar, das Merkmal des "sich Verschaffens" zu verneinen, wenn das Abspeichern einer kinderpornografischen Datei ausschließlich zu dem Zweck erfolgt, sie als Beweismaterial den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung zu stellen.

Andererseits hat die staatsanwaltschaftliche Erfahrung gezeigt, dass diejenigen, die die Pornografie im Internet finden, oft auch danach gesucht haben. Personen mit pädosexuellen Neigungen, die u.U. bereits Betroffene eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens geworden sind, treten gegenüber Polizei und Staatsanwaltschaft in einer Vielzahl von Fällen mit der Schutzbehauptung auf, man habe das kinderpornografische Material nur deshalb abgespeichert, um es den Strafverfolgungsbehörden als Beweismaterial zu übergeben. In jedem Falle wird daher eine Einzelprüfung vorzunehmen sein, bei der m.E. vorrangig festgestellt werden muss, wieviel Zeit zwischen dem Herunterladen einer Datei auf den eigenen PC (Download) und der Weitergabe des strafrechtlich relevanten Inhalts an die Polizei verstrichen ist. Je länger der zeitliche Abstand zwischen den beiden Handlungsvarianten ist, desto eher wird von einem Besitzverschaffen auszugehen sein.

Unabhängig davon bleibt es jedoch auch bei Tatbestand des Besitzes (§ 184 Abs. 5 Satz 2 StGB) von kinderpornografischen Schriften im Sinne des Absatzes 4. Erfasst wird der unmittelbare und der mittelbare Besitz sowie die Besitzdienerschaft. Das geforderte tatsächliche Herrschaftsverhältnis ist nicht schon mit der Darstellung auf dem Bildschirm, sondern erst mit dem dauerhaften Abspeichern auf der Festplatte begründet. In subjektiver Hinsicht dürfte die Kenntnis (Wissen und Wollen) von einem eher zufälligen Fund abzugrenzen sein. Keine Voraussetzung für die Bejahung des Vorsatzes ist es indessen, dass der Täter selbst einen sexuellen Zweck verfolgt oder er den Inhalt der kinderpornografischen Darstellung billigt, so dass sich Hinweisgeber darauf nicht vorsatzausschließend berufen können.

Da nach dem Willen des Gesetzgebers ein grundsätzliches Besitzverbot (Grund: jedes Einklicken in kinderpornografische Angebote fördert die Nachfrage und damit den sexuellen Missbrauch von Kindern), erscheint es nicht unbedenklich, wenn Polizeibeamte Hinweisgeber auffordern, das im Internet gefundene Material zur Beweissicherung auf ihrer Festplatte abzuspeichern. Dabei muss auch berücksichtigt werden, dass eine (Zwischen-)Speicherung von Daten zum Zwecke der Weitergabe an die Strafverfolgungsorgane regelmäßig nicht erforderlich sein dürfte, wenn die elektronischen Adressen ("Fundstellen") der Anbieter kinderpornografischer Schriften (§ 11 Abs. 3 StGB, also auch Bilddateien) von Hinweisgebern unmittelbar der Polizei mitgeteilt werden, so dass eine sofortige Beweissicherung durch diese selbst erfolgen kann.

Die Tätigkeit selbsternannter "Hilfspolizisten" fällt auch nicht unter die Ausnahmevorschrift des § 184 Abs. 6 S.3 StGB. Die Privilegierungen dieser Vorschrift erstrecken sich nur auf Amtsträger und solche Berufsgruppen - z.B. Rechtsanwälte, Sachverständige, Ärzte -, die anlässlich der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben kinderpornografische Schriften besitzen (müssen) und Wissenschaftler in Erfüllung eines bestimmten Forschungsauftrages. Ermittlungsbeamte, die Hinweisgeber ausdrücklich auffordern, kinderpornografisches Material zur Beweissicherung herunterzuladen, machen sich allerdings nicht der Anstiftung zu § 184 Bas. 5 i.Vb.m. § 26 StGB strafbar, da eine solche Anstiftung über § 184 Abs. 6 StGB straffrei wäre.

Der Rat der Europäischen Union hat sich bereits Gedanken darüber gemacht, wie Hinweisgeber vor strafrechtlicher Verfolgung bewahrt werden können. Der "Entwurf" einer gemeinsamen Maßnahme zur Kinderpornografie im Internet" vom 2. September 1998 enthält folgenden Artikel 5:

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Personen, die sich über das Internet kinderpornografische Darstellungen beschaffen, straffrei gestellt werden, sofern dies zum ausschließlichen Zweck der Information der Behörden geschieht.
2. Die Mitgliedstaaten prüfen, ob Täter, die den Behörden ihre Tat anzeigen und einen wesentlichen

Beitrag zur Ausforschung von einschlägigen Tätern, die entsprechende kinderpornografische Darstellungen herstellen, oder von Personen, die solche vertreiben oder besitzen, leisten, Straflosigkeit oder Strafmilderung zugesichert werden soll." Im Hinblick auf die bislang bekannt gewordenen Stellungnahmen der einzelnen Länder zu dieser weitgehenden Regelung, kann damit gerechnet werden, dass sie in dieser Form nicht Gesetz wird.

In Anbetracht der Tatsache, dass sowohl der Verfassungsschutz in Broschüren als auch mehrere Polizeidienststellen der Länder private Personen gleichsam "zur Mitfahndung" aufgerufen haben, wenn sie im Internet auf strafrechtlich-relevante Inhalte stoßen, sollte diesen Personen dann aber auch durch die Strafverfolgungsbehörden entgegengekommen werden. Dies kann einmal dadurch geschehen, dass die Vorsatzfrage großzügig geprüft wird. In den verbleibenden Grenzfällen steht der Staatsanwaltschaft dann immer noch die Möglichkeit offen, wegen geringer Schuld des Täters von der Verfolgung eines Vergehens gem. § 184 Abs. 5 StGB nach den §§ 153 oder 153a StPO abzusehen.

Einen praktische gangbaren Weg, ernsthafte Hinweisgeber vor drohender Strafverfolgung zu schützen, hat beispielsweise das LKA Baden-Württemberg gefunden. Hier ist die Polizei im Internet mit einem virtuellen Kriminalbeamten vertreten (EDI - der Elektronische Detektiv im Internet), bei dem Nutzer Anzeigen und Mitteilungen über strafbare Inhalte, auch anonym, tätigen können (http://www.polizei-bw.de/virtuell.html). Daneben besteht ein Hinweistelefon (0711/5401-360) für Informationen, die auf Wunsch vertraulich behandelt werden.

Ähnlich verfährt auch das BKA mit Hinweisen aus der Bevölkerung, die bei AO 34 bearbeitet werden.

Kripo-Schwerpunkt

"Kinderschänder wegschließen - für immer!"

Von
Jörg-Michael Klös
Kriminaldirektor
Landesschutzpolizeiamt Berlin

Die lauten Verlautbarungen der Politiker nach den Taten

Wenn das so stimmt, wie Verhaltensforscher behaupten, dass der Mensch nämlich zur Bewältigung komplexer Sachverhalte und zur Verarbeitung der permanent auf ihn einstürmenden Informationsflut die Fähigkeit des "Schubladendenkens" entwickelt hat, ahne ich nichts Gutes. Ich sehe das Bild förmlich vor mir: eine weit geöffnete Schublade, ebenso massiv wie geräumig, dabei schwergängig. Einmal geschlossen, wird sie sich so schnell nicht wieder öffnen. Momentan ist sie bereit, den Artikel samt Verfasser verschwinden zu lassen, nachdem die Überschrift dem Beitrag sein Label bereits aufgedruckt und den Schreiber schonungslos als Hardliner entlarvt hat. Lohnt es sich unter diesen Voraussetzungen überhaupt, kostbare Zeit zum Studium des Inhaltes aufzuwenden? Oder besteht nicht eher die Gefahr, dass der zunächst geneigte Leser am Ende verärgert ist, weil sein (Vor-)Urteil bestätigt wurde?
Meine Bitte an sie ist, dass die Schublade wieder geschlossen wird, ungenutzt. Denn, nicht jede

Bewältigungsstrategie erweist sich im Nachhinein auch als sachdienlich und schon gar nicht als gerecht. Als Gegenleistung bin ich bereit, ihnen einzugestehen, dass ich erstens hinter der Überschrift in dieser apodiktischen Ausprägung selbst gar nicht stehe und dass sie zweitens auch nicht meinem Sprachgebrauch entspricht.
Keinem geringeren als unserem alten und zwischenzeitlich auch neuen Bundeskanzler Gerhard Schröder haben wir diesen Satz zu verdanken. Zumindest wird der Kanzler in der Ausgabe der "Bild am Sonntag" vom 8. Juli 2001 mit diesen Worten zitiert.
Wie wiederholt festzustellen ist, kommt es zu solch markigen Aussagen von Politikern immer dann, wenn spektakuläre Fälle des Kindesmissbrauchs öffentlich werden. In den Zeiten jedoch, in denen dieses Thema in den Medien mangels konkreter Anlässe keines ist, gibt es augenscheinlich auch keine Motivation für politische Mandatsträger, sich dennoch mit diesem Sachbereich auseinander zu setzen. Was also bleibt, ist allein der Eindruck einer anlassbezogenen Betroffenheit. Das aber wäre wohl zu wenig, gemessen an der Dimension der Problematik.
Oft, viel zu oft muss die Öffentlichkeit zur Kenntnis nehmen, dass schwerwiegende Sexualstraftaten an jungen Menschen verübt wurden. Allein ein Blick in die Tageszeitungen der letzten zwei Tage liefert Beispiele.

Tagesspiegel vom 6. Oktober 2002, Überschrift:

Justizminister wollen Sexualstrafrecht verschärfen
Text (auszugsweise):
Zwei Wochen nach dem Sexualmord an der 16-jährigen Jennifer in Neumünster ist parteiübergreifend die Forderung nach einem schärferen Sexualstrafrecht laut geworden. "Deutschland entlässt jährlich mehr als zehn potenzielle Wiederholungstäter in die Freiheit, weil den Richtern die Hände gebunden sind", sagte Baden-Württembergs Justizminister Ulrich Goll (FDP) der "Welt am Sonntag". Jennifers mutmaßlicher Mörder hatte wegen verschiedener sexueller Gewalttaten mehrjährige Haftstrafen verbüßt...

Tagesspiegel vom 8. Oktober 2002, Überschrift:

Vergewaltiger bereut seine Tat
Text (auszugsweise):
Ein Jahr nach der Vergewaltigung eines siebenjährigen Mädchens auf einer Münchner Schultoilette hat am Montag vor dem Landgericht München der Prozess gegen den Angeklagten mit einem umfangreichen Geständnis des heute 19-Jährigen begonnen. Die Anklage der Staatsanwaltschaft sei in allen Hauptpunkten richtig, ließ der Mann über seinen Pflichtverteidiger ... erklären.... "Ich bin froh, dass ich festgenommen worden bin", hieß es in der selbstverfassten Erklärung. "Es tut mir unendlich Leid. Ich hoffe, dass ich die Strafe bekomme, die ich verdiene". Die Staatsanwaltschaft legt dem Angeklagten versuchten Mord, gefährliche Körperverletzung und schweren sexuellen Missbrauch sowie Vergewaltigung und gefährliche Körperverletzung in zwei weiteren Fällen zur Last...

Und nun noch eine Rückblende in den Juli 2001. Damals wurde die Öffentlichkeit durch den brutalen Mord an einem achtjährigen Mädchen namens Julia geschockt. "Ich komme mehr und mehr zu der Auffassung, dass erwachsene Männer, die sich an kleinen Mädchen vergehen, nicht therapierbar sind", wird Bundeskanzler Schröder zitiert. "Deswegen kann es da nur eine Lösung geben: Wegschließen - und zwar für immer".

Die stillen Ängste der Opfer vor und während der Taten

Ohne Frage, die zuvor zitierten Fälle sind dramatisch, erschütternd und beschämend. Es handelt sich jeweils um Abläufe, bei denen ein sogenannter Fremdtäter das Verbrechen verübt hat. Gerade derartige Sachverhalte bergen von der Täter-Opfer-Beziehung her eine erhebliche Gefahr für das Leben und die körperliche Unversehrtheit der Opfer, da der Missbraucher das Risiko erkennt, von dem kindlichen Zeugen später als Täter identifiziert und belastet zu werden. Deshalb werden in einigen Fällen die Opfer "zum Schweigen gebracht", ermordet.

Bei aller Tragik und berechtigter Betroffenheit nach bekannt werden solcher Geschehnisse darf aber nicht verkannt bleiben, dass derartige Tatkonstellationen zum Glück recht selten auftreten. Damit ist nicht nur die Tötung des Opfers durch den Täter gemeint, sondern die Tathandlung des sexuellen Missbrauchs an Kindern durch Fremdtäter allgemein!

Wesentlich seltener jedenfalls, als sexueller Missbrauch begangen durch Verwandte oder Bekannte im sozialen Nahbereich. Ob Vater, Onkel, Bruder, Stiefvater oder Großvater, selbst Mütter und Tanten sind schon als Tatverdächtige ermittelt worden. Davon liest man jedoch seltener in der Presse, darüber berichten die Medien nicht so häufig. Nicht etwa, weil es zu wenig berichtenswerte Fälle gäbe, sondern ausschließlich deshalb, weil solche Taten eben nicht so spektakulär erscheinen, den Leser nicht so stark interessieren dürften. Dabei sind die Sachverhalte zu sexuellen Missbrauchstaten an Kindern durch Familienangehörige oder nahe Verwandte keinesfalls weniger dramatisch und die Tatfolgen für das Opfer ebenfalls erheblich.
Die Missbrauchshandlungen werden perfide geplant, jede sich bietende Gelegenheit der Tatausführung wird genutzt. Die Tathandlungen sind massiv bis extrem und steigern sich nicht selten von einem zum nächsten Vorfall. Der Täter hat Macht über das Kind, oft genügen bereits die bestehenden strukturellen Gewaltverhältnisse, ein Übriges erreicht der Missbraucher durch psychische, notfalls ergänzend physische Gewaltanwendung. Das Opfer ist für den Täter als solches faktisch jederzeit verfügbar, diesem also permanent ausgeliefert. Offener Drohungen oder der Anwendung massiver körperlicher Gewalt bedarf es häufig gar nicht. Das Kind weiß vorher schon, dass es zeitnahe zu einer weiteren Tathandlung kommt. Verbales und nonverbales Verhalten des Täters signalisieren ihm das und auch die Situation selbst kündigt die nächsten Übergriffe an. Da werden zielgerichtet Momente ausgewählt, zu denen eine ungewollte Störung nicht erwartet werden muss und weitere Zeugen nicht anwesend sein werden. Termine also, zu denen die (zumeist) nichts ahnenden Kindesmütter regelmäßig aushäusig sind. Die Interaktionsprozesse zwischen Täter und Opfer ergeben sich somit schon deutlich vor der eigentlichen Tathandlung, was die Angst, den Ekel und die Abscheu des Kindes vor dem, was da unvermeidlich kommen wird, noch steigert. Und wenn die Missbrauchshandlung realisiert wird, bleibt nur die Hoffnung, dass alles schnell vorübergehen möge. Aber was nutzt das, die nächste Gelegenheit wird der jetzigen folgen. Derartige Gewaltverhältnisse dauern häufig über Jahre hinweg an. Das bedeutet für die Opfer sexuelle Ausbeutung, Angst und ein Leben, das eigentlich keines ist. Solche Kinder unterliegen kaum der Gefahr, dass der Missbraucher sie ermordet, um zu verhindern, dass das Opfer gegen ihn aussagt. Da stehen dem Täter andere Mittel zur Verfügung, dieses Ziel zu erreichen. Dennoch sterben auch diese Kinder, und zwar viele Tode und immer wieder. Völlig zutreffend wird nämlich davon gesprochen, dass sexueller Missbrauch von Kindern Mord an der Seele des Kindes bedeutet.

Die heimlichen Phantasien und perfiden Planungen der Täter

Die wirkliche Spontantat gibt es in diesem Deliktsbereich höchst selten. Ob Missbrauch durch Fremdtäter begangen wird, im sozialen Nahbereich stattfindet oder in Institutionen, fast immer ist die Tat von mehr oder weniger langer Hand vorbereitet, geplant, geradezu inszeniert worden. Der familiäre Missbraucher kreiert möglicherweise "kindgerechte" Spiele um an sein Ziel zu gelangen, der Täter, der sich zunächst das Vertrauen des späteren Opfers erschleichen will, erfindet Legenden zur Kontaktaufnahme und -pflege. Missbraucher in Institutionen (Sportvereine, Schulen, Kindertagesstätten, Kinderheime, Kirchen) schaffen tatbegünstigende Gelegenheiten und Fremdtäter bereiten sich durch Ausleben und Umsetzen von Phantasien auf die Taten vor (was im Übrigen auch auf die anderen Tätergruppen zutreffen kann).
Die Strategien der Missbraucher sind ebenso vielfältig wie (leider) auch erfolgreich. So der Kindesvater, der durch Geschenke oder Versprechungen zum Ziel gelangt oder auch einfach nur, indem er genau die Gestik und Mimik an den Tag legt, die dem Kind signalisiert, dass jetzt kein Widerspruch geduldet wird. Oder der freundliche Mann, der sich ungefragt an Spiel- und Kletteraktionen beteiligt, um den Kindern dann vorzuschlagen, dass man vom Spielplatz weg zusammen in seine Wohnung gehen, Videos anschauen, junge Katzen streicheln oder was sonst noch unternehmen könnte.
Der Onkel, der sich rührend um die Kleinen kümmert und beim Abkitzeln oder Fangen spielen offenbar sogar mehr Spaß erfährt als die beteiligten Kinder.
Die besondere Problematik ist in fast allen Fällen auch darin zu sehen, dass es eben nicht und schon gar nicht sofort klar ist, wie eindeutig es zu als solche zu erkennenden Übergriffen kommt. Was ist noch Spiel, was ist schon Missbrauch? Welche Handlung oder Berührung war unbedacht und passierte im Eifer der Spielsituation, welche hingegen sollte nur genau diesen Anschein erwecken, war dabei aber durchaus berechnend und zielgerichtet eingesetzt? Diese Fragen lassen sich nur im Einzelfall klären, oft nicht einmal dann. Und wenn später die Fälle der mitunter lang anhaltenden und massiven Missbrauchstaten im Verfahren erörtert werden, vermag kaum noch jemand zu ergründen, wie (harmlos?) das damals angefangen hatte.
Mit sicherem Gespür dafür, bei welchem Kind und mit welcher Vorgehensweise er erfolgreich seine Interessen wird umsetzen können, plant und handelt auch der Täter zu Missbrauchsfällen in

Institutionen. Die Tatgelegenheiten sind hierbei derart mannigfaltig, dass es sich erübrigt, einzelne herauszuarbeiten. Wie aber ein solcher Täter denkt und empfindet, ist sehr nachvollziehbar in einem Buch beschrieben, das unter dem Titel "Mit den Augen des Scheusals" als Roman (so jedenfalls laut Einband) erschienen ist. "Es gibt nichts Vollkommeneres als Kinder! Deshalb liebe ich sie so sehr, mit ihren anmutig, hübschen, kleinen, reinen Körpern..." "Schamlos direkt", so die sich anschließende Buchbeschreibung, "erlebt der Leser durch die Augen des Täters das Verbrechen. Nimmt teil an dem ungeheuerlichen Trauerspiel chronisch sexuellen Missbrauchs von Kindern und erfährt rückhaltslos von dem absurd-krankhaften Facettenreichtum der Täterpsyche, die aus dem sympathisch - vertrauenswürdigen Erzieher, der Kinder von ganzem Herzen gern zu haben scheint, ein zu normalen Erwachsenenbeziehungen unfähiges Scheusal macht."
Der Schlusssatz allerdings darf bei dem Inhalt insgesamt und den sehr authentisch erscheinenden Detailschilderungen speziell bezweifelt werden: "Die fiktive Biografie eines Missbrauchers."
So, wie sich das Buch liest, dürfte jeder Fachmann seine Probleme damit haben, zu akzeptieren, dass es sich um eine fiktive Biografie handelt. Obgleich umfangreiche Recherchen durchgeführt wurden, konnte damals, als das Buch der Fachdienststelle des LKA Berlin erstmalig bekannt wurde, nicht geklärt werden, von welchem Kindergarten und welchen Personen berichtet wird.

Zur Verdeutlichung meiner Ausführungen hier ein paar Buchzitate:
"Der Rest des Tages verging in üblicher Routine. Nach dem Aufstehen bekamen die Kleinen ihren Tee und etwas Obst. Vorher, als ich ihnen beim Anziehen behilflich war, hatte ich, wie schon so oft, Claudias makellose Haut, die reizenden Bewegungen ihres kleinen Körpers, in dem sie sich wundervoll zu Hause fühlen musste, bewundert. Wer behauptet, Kinder hätten keine sexuelle Ausstrahlung, war entweder blind und stumpf, verstand nicht das geringste von Erotik oder log sich schlicht einfach etwas vor.
Trotz der gerade genossenen Zerstreuung spürte ich mein Herz stärker klopfen, während meine Hand ein wenig länger über ihre Schenkel strich, als es eigentlich nötig gewesen wäre, um ihren im Schlaf verrutschten Schlüpfer wieder in Ordnung zu bringen. Zart fühlte mein Zeigefinger, durch den dünnen Stoff, ihre unschuldigen Schamlippen. Claudia war jetzt knapp drei. Wir hatten also noch reichlich Zeit für einander. Eines hatte mich meine nicht unerhebliche Erfahrung gelehrt: Ich konnte es ruhig angehen, brauchte nichts zu überstürzen. Planung - pädagogische, natürlich - war in diesem Metier einfach unerlässlich ...
... Ich brauchte nicht aufzustehen und die schlafenden Kinder aufdecken. Vor meinem geistigen Auge erschienen ihre wundervollen, hübschen Körper. So rein und zart. Die Schönheit der glatten Brust der Mädchen, die überhaupt nicht mit den reifen Brüsten erwachsener Frauen zu vergleichen war, die schwer wie Spätsommerfrüchte an ihnen hingen. Schwer, wie auch die ganze Sexualität von Männern und Frauen war. Wer konnte sich dazu hingezogen fühlen?...
... Ich saß in dieser Zeit in der abgeteilten Ecke bei Luise, wiegte ihren Oberkörper in meinem Schoß und streichelte ihren hübschen Oberschenkel bis hinauf zum Po. Das viereinhalbjährige Mädchen war entkleidet und schmiegte sich wohlig an mich an. Sie hatte mich zu ihrem Ersatzvater erkoren. Dass sie ihren leibhaftigen Erzeuger jemals kennen gelernt hatte, glaubte ich nicht. Soweit meine Erinnerungen reichten, lebte sie mit ihrer Mutter alleine. Jedenfalls verehrte sie mich tief und, wie viele Mädchen, denen es an geeigneten häuslichen Personen mangelte, begann auch sie hin und wieder in koketten Spielchen, ihre zukünftige Geschlechterrolle auszuprobieren. Langsam strich meine rechte Hand über ihren Po, schob mein um sie gelegter linker Arm sie noch näher an meinen Körper. Sie hatte ihre kleinen Arme um mich geschlungen. Ihre ungeübten Händchen versuchten mich durch mein Hemd hindurch zu streicheln. Als meine Finger vorsichtig über die Innenfläche ihrer Schenkel bis zu ihrer Scheide glitten..."

Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass ich selbstverständlich nur Passagen ausgewählt habe, die zwar wehtun, jedoch noch vertretbar abgedruckt werden konnten. Ganz bewusst wurde diesbezüglich auch auf die authentische Quellenangabe verzichtet, wenngleich ich weiß, dass dies wissenschaftlich nicht ganz korrekt ist. Man weiß aber nie, in wessen Hände so ein Bericht möglicherweise gelangt. Im Übrigen liefert das Buch nämlich Detailbeschreibungen diverser Kindesmissbrauchssituationen ohne Umschreibungen, angereichert mit Erklärungsversuchen und Rechtfertigungsbemühungen von Seiten des Täters, an denen Sykes und Matza Studien zur Vertiefung ihrer Neutralisationstheorie hätten betreiben können!

Das unabschätzbare, eskalierende Gefahrenpotenzial der Täter

Schwere und schwerste Sexualstraftaten an Kindern werden selten spontan verübt, selbst wenn das für den oberflächlichen Betrachter zuweilen diesen Anschein erweckt. Dass Kindesentführungen mit

dem Ziel der sexuellen Misshandlung geplant und vorbereitet worden sein mussten in Fällen, wo sogar bauliche Voraussetzungen zur längeren Verwahrung der Opfer durchgeführt wurden (beispielsweise Dutroux in Belgien), ist klar. Aber auch fast alle anderen Missbrauchs- und Tötungshandlungen haben eine längere Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte.
In aller Regel beginnt der potenzielle Täter damit, Phantasien zu entwickeln. Der zweite Schritt ist, diese niederzuschreiben, detailliert zu schildern und im weiteren Verlauf mit Zeichnungen/Collagen zu veranschaulichen. Ein erster deutlicher Hang zur tatsächlichen Umsetzung der Phantasien ist gegeben, wenn diese an Gegenständen/Puppen o.ä. ausprobiert werden. Die letzte Entwicklungsstufe ist erreicht, wenn der Täter sich dem Kind/Opfer direkt zuwendet und damit seine Vorstellungen realisiert, zumeist eher vorsichtig beginnend, mit kontinuierlicher Steigerung von Delikt zu Delikt, ohne dass es dabei in letzter Konsequenz zur Verwirklichung der extremsten Phantasien kommen muss, durchaus aber kommen kann.
Genau in dieser Art und Qualität ereignete sich ein mir noch gut in Erinnerung gebliebener Sachverhalt, anhand dessen die Geschehensabläufe und Mechanismen besonders deutlich werden. Im Juni 1998 wurde der 41-jährige T. in Berlin vorläufig festgenommen, da er in Erkner (Stadtteil im Randgebiet von Berlin) einen dreizehnjährigen Jungen angesprochen und diesen aufgefordert hatte, ihm vom Spielplatz in den angrenzenden Wald zu folgen. Der Junge konnte mit seinem Fahrrad flüchten und den Vater alarmieren, dem es gelang, den Täter aufzugreifen und bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten.
Bereits unmittelbar vor Ort räumte T. ein, dass er beabsichtigt hatte, von dem Kind pornografische Fotos zu fertigen. Dies bestätigte er auch nochmals anlässlich seiner Vernehmung. Eine Durchsuchung der Wohnung des Beschuldigten führte zum Auffinden von Beweismaterial. Unter anderem wurden drei Plastiktüten voll mit selbstgefertigten Collagen, die extremste Folterungen von Kindern und sexuelle Handlungen an und unter Kindern zum Inhalt haben, entdeckt. Der Beschuldigte beschreibt hier handschriftlich und detailliert die Ermordung von Kindern durch Verbrennen oder Hängen, die Verstümmelung von Jungs und Mädchen durch Abschneiden der Genitalien oder durch das Beibringen von Verbrennungen im Genitalbereich.
Es gibt Skizzen mit Beschreibungen und Lageplänen für ein einzurichtendes Kinder-KZ, einschließlich der "Anstaltsordnung", die die systematische Folterung von Kindern durch fest eingeteilte Folterknechte vorsieht. Zu den aufgefundenen Unterlagen gehört auch ein kommerziell verlegtes Buch, in dem mittelalterliche Foltermethoden beschrieben und bildlich dargestellt sind. Des Weiteren ist in der Wohnung des Täters ein auf Pappe aufgezogener Kinderslip entdeckt worden, der im Genitalbereich angebrannt/angesengt war.
Bezogen auf T. waren somit alle oben geschilderten Entwicklungsschritte gegeben. Es musste davon ausgegangen werden, dass er eine erhebliche und konkrete Gefahr für potenzielle kindliche Opfer darstellt. Die aufgefundenen schriftlichen und bebilderten Unterlagen (siehe Abbildungen), der angebrannte Kinderslip und zuletzt das Ansprechen des Jungen, mit dem Versuch, diesen in den Wald zu verbringen und auf diese Weise dem Blick der Öffentlichkeit, einhergehend damit der Hilfs- und Einwirkungsmöglichkeiten, zu entziehen, waren mehr als nur Warnsignale.
Situationsverschärfend kam hinzu, dass die Aussagen des Beschuldigten in seiner polizeilichen Vernehmung an Brisanz und Eindeutigkeit nichts, aber auch gar nichts vermissen ließen. So wörtlich: "Ihr werdet sicher wissen wollen, wie ich zu diesen Phantasien komme. Ich betrachte alle Kinder in meinem Umkreis (Freunde, Schule, Bekannte, Verwandte) und suche mir die heraus, die ich gerne nackt sehen würde. Ich beobachte diese Kinder nach Möglichkeit beim Sport oder Baden, um sie soweit wie möglich unbekleidet zu sehen. Sobald ich Lust habe und alleine bin, fange ich an zu onanieren. Ich reibe mein Glied und stelle mir vor, wie ich diese Kinder ausziehe, foltere und hinrichte. Das macht Spaß."
Den mit dieser Materie eher selten konfrontierten Leser wird es erstaunen, Sachkenner aber wohl kaum, dass bei dieser Ausgangslage von Seiten der Staatsanwaltschaft Haftgründe nicht erkannt wurden, so dass T. aus dem polizeilichen Gewahrsam wieder entlassen werden musste. Da somit eine strafrechtliche Unterbringung nicht möglich war, die erhebliche Gefahrensituation jedoch weiterhin bestand, wurde versucht, den Betroffenen in ärztliche Obhut zu geben. Leider auch ohne Erfolg. Zur Durchführung des Einweisungsbestrebens ist die zuständige Leiterin des sozialpsychiatrischen Dienstes eingeschaltet worden. Diese hatte dann nach eigenen Angaben zunächst mit T. Kontakt aufgenommen, der ihr mitgeteilt hätte, dass er einsehen würde, Hilfe zu benötigen. Er sei mit der Durchführung einer Therapie bei ihm einverstanden. Da diese aus Termingründen aber erst zwei Monate später beginnen sollte und sich bis dahin offenbar niemand weiter um das Problem bemühen wollte, blieb noch die Chance, dass der offenbar einsichtige Täter einer Unterbringung auf freiwilliger Basis zustimmt. Diesem Vorschlag folgte die Referatsleiterin nicht und auch eine schriftliche Eingabe der Fachinspektion des Landeskriminalamtes Berlin bei dem zuständigen Amtsleiter des Bezirksamtes änderte daran nichts. T. hätte ja einer Therapie zugestimmt, weitere Maßnahmen seien nicht erforderlich. Um nun wenigstens den Zeitraum bis zum

Therapiebeginn abzudecken, wurden polizeilicherseits gefahrenabwehrende Maßnahmen getroffen, obgleich sich für unsere Behörde in diesem Falle lediglich eine subsidiäre Zuständigkeit feststellen ließ.

Originaltext, den der Täter unter das Bild geschrieben hatte: "Peter 13 Jahre und Bärbel 11 Jahre werden bestraft. Sie werden mit glühenden Eisen an den Geschlechtsteilen gefoltert. Zuerst wurde Bärbel auf die Folterbank gespannt und der Folterknabe kniff ihr mit glühenden Zangen zweimal in die Oberschenkel und in jede Scheidenbacke. Danach wurde Peter auf die Folterbank gespannt. Der Folterknabe kniff ebenfalls mit glühenden Eisen in die Oberschenkel. Jetzt kneift er das Glied von Peter und zwar sehr lange. Die Vorhaut rund um die Eichel wird verbrannt. Peter wird bewusstlos."

Den Abbildungen ist gemein, dass der Täter seine grausamen Phantasien in Schrift und Bild darstellt. Es geht um
· Kinder
· Fesseln
· Brennen
· Verstümmeln
· Töten.

Originaltext, den der Täter zu der Skizze gemacht hat:

"Kinder-KZ PI"
1. Aufgabe und Organisation
1.1 Aufgabe
Die Aufgabe des Kinder KZ PI besteht in der Vernichtung von zugewiesenen Kindern. Die Besonderheit dieses Speziallagers besteht darin, dass neben der Vernichtung die Kinder an ihren Geschlechtsteilen gefoltert werden. Während der Folter und Hinrichtung werden Fotos sowie Filme zum Zwecke der Pornographie herstellt.
Die Kinder werden vorher durch den Lagerleiter anhand von Fotos ausgesucht und von den anderen zur Vernichtung bestimmten Kindern getrennt dem Speziallager zugeführt. In der Regel handelt es sich um Kinder im Alter von 10 - 14 Jahren. Um die Neugier der Kinder auf das jeweils andere Geschlecht zu wecken, werden Einzelkinder bzw. Kinder mit gleichgeschlechtlichen Geschwistern bevorzugt.

1.2 Organisation
1.2.1 Aufbau des Lagers

Das Lager befindet sich in einem weiträumig abgesperrten Waldgebiet. Zum Lager führt eine einzige Zufahrtsstraße. Abgesichert wird das eigentliche Lager durch einen elektrisch gesicherten Doppelzaun, 4 Wachtürmen und dem Wachgebäude an der Lagereinfahrt. Im Lager befindet sich ein zweigeschossiges Unterkunfts- und Bürogebäude mit anschließendem Küchen- und Zellentrakt für max. 20 Häftlinge. Für die Folterung steht eine Werkstatthalle zur Verfügung. Hinter einer hohen Mauer befindet sich der Hinrichtungsplatz mit mehreren Hinrichtungsgerätschaften. An dieser Mauer schließt sich ein kleines Blockheizwerk mit Ölfeuerung an, das auch zur Vernichtung der Körper genutzt wird.

Gespannt wartet der Leser jetzt sicherlich auf den dramatischen Ausgang dieser Angelegenheit?! Nun, der ist unspektakulär, wenngleich im Kontext zur Thematik des Artikels gesehen, nicht ohne Pikanz: Herr T. ist meiner Erkenntnis nach seither - also nunmehr über vier Jahre lang - deliktspezifisch nicht mehr in Erscheinung getreten.
Dennoch wegsperren? Für immer?

Die Probleme der Entscheidungsträger
Eine wirklich gute und allgemeingültige Lösung für das Problem Täterbehandlung gibt es auf diesem Gebiet nicht. Der Schutzanspruch der Gesellschaft allgemein und der Kinder speziell sollte den Maßstab setzen. Die Resozialisierung des Straftäters muss auch eine Chance erhalten. Irgendwo dazwischen bewegt sich zudem noch der Strafanspruch des Staates. "Wegschließen - für immer" ist als Lösung nicht vorgesehen. Mit "Wegsperren" ist volkstümlich die Sicherungverwahrung gemeint, die laut Strafrechtskommentator als die letzte Notmaßnahme der Kriminalpolitik tituliert wird. Diese gilt auch nach Ende einer Haftstrafe, solange eben vom Täter Gefahr droht. Wer aber sagt uns halbwegs

verlässlich, ab wann sie nicht mehr droht? Richter überprüfen alle 2 Jahre die Notwendigkeit für die Fortsetzung der Sicherungsverwahrung und verlassen sich dabei überwiegend auf die Empfehlung der Experten, also Therapeuten, Psychologen und Psychiater. Ist aber ein pädophiler Sexualtäter überhaupt erfolgreich therapierbar? Welche Therapien gibt es und wie wirksam sind diese? Stehen ausreichend Plätze für Therapien zur Verfügung?

Fest steht jedenfalls, dass es "den" Sexualtäter nicht gibt, anders als diese Bezeichnung suggeriert, sondern viele verschiedene, vom Exhibitionisten über den "Kinderfreund", der in Wahrheit des Kindes größter Feind ist, bis hin zum Sexualmörder. Dementsprechend unterschiedlich müssen die Therapieprogramme sein. Ebenfalls differieren die Auffassungen darüber, wie ein Mensch überhaupt zum Sexualtäter wird. Psychoanalytisch orientierte Theorien stehen im Wettkampf mit lernpsychologischen Ansätzen. Was bringt uns einer Lösung näher, tiefenpsychologische Gespräche oder Lernstrategien? Oder keines von beiden? Was bei nicht so schweren Fällen erfolgreich angewendet wird, versagt oft bei Schwerverbrechern.

So hat laut Tagesspiegelartikel "Nicht ohne Hoffnung" vom 10.07.2001 eine Studie der Kriminologischen Zentralstelle Wiesbaden knapp 780 Fälle von Tätern untersucht, die wegen Kindesmissbrauchs, sexueller Gewaltdelikte und exhibitionistischer Handlungen verurteilt worden waren. Das Resultat: Viele Täter, die Kinder missbraucht hatten, erwiesen sich häufig als schwer oder gar nicht therapierbar, 40 Prozent der als besonders gefährlich eingestuften Sexualstraftäter, die stationär in der Psychiatrie untergebracht waren, begingen "recht schnell" nach ihrer Entlassung erneut Sexualdelikte. Immerhin, so die Studie, wurden 47 % der Täter insgesamt nicht rückfällig. Ich persönlich erinnere mich noch an eine größere Serie gravierender Sexualtaten an Kindern, begangen durch einen Fremdtäter, der scheinbar wahllos kleinere Mädchen in Hauskeller lockte und missbrauchte. Nach zeit- und personalaufwendigen Ermittlungen wurde der Täter gefasst. Erst dadurch konnte bekannt gemacht werden, dass die Tatorte gar nicht so sehr und die Tattage schon gar nicht zufallsbedingt waren. Immer, wenn der bereits polizeibekannte und in Therapie befindliche Mann auf dem Heimweg vom Therapeuten zu seiner Wohnung unterwegs war, ging es ihm richtig schlecht. Das ganze "Gelaber" (so Originalton) des Helfers ging ihm derart "auf den Keks" (s.o.), dass er sich auf dem Nachhauseweg erst einmal abreagierte, zumal der Patient beim Therapeuten "immer den Einsichtigen mimen musste". Jedes "Abreagieren" produzierte einen neuen Missbrauchsfall.
Mit dem neuen Gesetz zur Sicherungsverwahrung, das seit dem 28. April 2002 gilt, hat sich die Situation zu Gunsten der potenziellen Opfer verbessert, wenngleich die neue Vorschrift nicht bei Sexualtätern greift, die bereits vor dem In-Kraft-Treten verurteilt worden waren. Mit dieser Gesetzessituation muss die Gesellschaft nun leben. Wollen wir hoffen, dass kein Kind aufgrund dieser Problematik nicht mit diesem Zustand leben kann, eben weil es in Folge einer Tat nicht mehr lebt!

Die Initiative der Helfer

Die Anfang 1993 gegründete Initiative gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch an Kindern und Jugendlichen e.V. hat sich durch die Aussage des Bundeskanzlers inspirieren lassen und ein Mahnmal gegen Kindesmissbrauch konzipiert. Dem Betrachter zeigt sich ein quaderförmiger Käfig in der Größe 3 m x 3 m x 3 m aus Eisen, ohne irgendeinen Zugang. Im Inneren der Zelle steht ein Bett aus gleichem Material, worauf die "Bild am Sonntag" mit dem bekannten Kanzlerzitat liegt.
Mit dem Mahnmal beabsichtigt die Initiative keine bestimmte Forderung zu vertreten, egal ob zum Beispiel pro oder contra zur Kanzleraussage. Die Installation soll vielmehr die Menschen zum Nachdenken anregen und für das Thema sensibilisieren. Das Mahnmal soll Anstoß geben, den Denkprozess in Gang setzen zu helfen, um Kindesmissbrauch zu verhindern. Das am 18. September 2002 eingeweihte Denkmal ist in Berlin zunächst auf dem Gelände vor dem Freizeit- und Erholungszentrum Wulheide in Köpenick aufgestellt worden, einem Ort, der täglich von vielen Schulklassen und Kindergruppen frequentiert wird.

Mit der Hoffnung, dass möglichst viele Kinder den erwachsenen Begleitern oder ihren eigenen Eltern Fragen zur Problematik stellen und die Erwachsenen sachgerechte Antworten finden werden, verbindet sich der Wunsch des Vereinsvorsitzenden der Initiative, Johannes Heibel, dass das Mahnmal eines Tages vielleicht seinen Platz an einem ganz besonders exponierten Ort finden möge. Dadurch ließe sich demonstrieren, dass diese Problematik ein zentrales Anliegen der Politik ist und bleibt. Als Wunschstandort gilt der Platz vor dem Kanzleramt in Berlin (siehe Computeranimation).

Zur Tötung durch Ausländer mit abweichenden Wertvorstellungen

1. Vorbemerkung

Die vorsätzliche Tötung eines Menschen wird in allen Rechtsordnungen als eine der verwerflichsten Verhaltensweisen betrachtet, die eine äußerst empfindliche Rechtsfolge - häufig noch die Todesstrafe - nach sich zieht. Bei der Frage, unter welchen Voraussetzungen eine solche Tötung ausnahmsweise von der Rechtsordnung geduldet wird, ist die Spannbreite der Möglichkeiten allerdings außerordentlich groß. Wir brauchen dabei nicht in weit entfernte, teilweise noch archaische Rechtsordnungen zu blicken, wir können bei uns in Europa oder im angrenzenden vorderasiatischen Raum bleiben. Bekannt ist, dass z.B. in Sardinien bis heute die "Vendetta", also die Blutrache, eine - zumindest in der allgemeinen Meinung - akzeptierte Form der Tötung ist. Wir wissen, dass auf dem Balken und gerade im nahen vorderasiatischen Raum die Frage der Verteidigung der Ehre des Einzelnen, der Familie, der Ehre usw. einen für uns nicht immer nachvollziehbaren Stellenwert hat.
Wie ist es nun aber, wenn sich solche Konflikte auf dem Boden der Bundesrepublik Deutschland entladen, wenn hier lebende fremde Volksgruppen sich bei der Konfliktlösung an ihrem aus der angestammten Rechtstradition überlieferten Kodex orientieren? Müssen sich die Gerichte der Bundesrepublik dann bei der Rechtsanwendung an der Rechtstradition der jeweiligen Volksgruppe orientieren oder gilt nicht vielmehr, dass sich derjenige, der sich bei uns aufhält, auch nach unserem Recht zu richten hat?
Diese Frage, die sich in einer mehr und mehr multikulturell geprägten Gesellschaft zunehmend drängender stellt, war dem BGH in der nachfolgend besprochenen Entscheidung vorgelegt.

2. Die BGH-Entscheidung

BGH, Urteil vom 20.2.2002 - 5 StR 538/01 (LG Bremen, veröffentlicht u.a. in NStZ 2002, 369)

2.1 Der Sachverhalt

Nach den vom Landgericht getroffenen Feststellungen sind die in der Türkei geborenen Angeklagten kurdischer Volkszugehörigkeit. Während die Angeklagten M und To seit 1985 in Deutschland leben und als Asylberechtigte anerkannt sind, ist der Asylantrag des seit 1997 in Deutschland lebenden Angeklagten T abgelehnt worden. Alle Angeklagten wie auch die beiden späteren Tatopfer hielten sich in den vergangenen Jahren in Bremen im Wesentlichen im kurdisch-stämmigen Umfeld auf und entwickelten unterschiedlich starke Aktivitäten für die in Deutschland vereinsrechtlich verbotene "Arbeiterpartei Kurdistans" (Partya Karkeren Kurdistan, PKK).

A nahm als Kurde an dem bewaffneten Kampf der PKK in der Türkei teil. Er erlitt bei einem Schusswechsel eine Querschnittslähmung, so dass er beide Beine nicht mehr bewegen konnte und an den Rollstuhl gebunden war. Er kam 1994 im Alter von 18 Jahren nach Bremen, wurde als Asylbewerber anerkannt und war für die dortigen Sympathisanten der PKK ein Kriegsheld. Ende 1998 lernte er die damals 17 Jahre alte D kennen, die 1996 mit ihren kurdischen Eltern und Geschwistern nach Bremen gekommen war. Beide wollten heiraten, hielten dies aber zunächst vor den Eltern D geheim. Entgegen den herkömmlichen Regeln der kurdischen Gesellschaft teilte A der Mutter mit, dass er beabsichtige, D zu heiraten. Als deren Vater davon erfuhr, lehnte er ein solches Ansinnen kategorisch ab. Er betrachtete A vor allem als Behinderten, der schon daher nicht der richtige Mann für seine Tochter sei.
Außerdem war er der Auffassung, dass A als PKK-Mitglied nicht heiraten dürfe. Der Vater machte deshalb dem Verantwortlichen der PKK für das Gebiet Bremen Vorwürfe. Der fühlte sich in seiner

Ehre verletzt und verlangte von der PKK die Wiederherstellung seiner Ehre, da nach seinem Verständnis A ein "Kader" der PKK war und diese auch für dessen Verhalten verantwortlich war. Mehrere Versuche des Vaters und von ihm beauftragter Personen, die Beziehung zu beenden, scheiterten. Vielmehr zog D im Mai 1999 sogar zu A in dessen Wohnung. In der kurdischen Gemeinschaft wurde das Vorgehen der beiden jungen Leute ebenfalls nicht gutgeheißen. Insbesondere A wurde zunehmend ausgegrenzt. Dennoch heirateten A und D Anfang Juni 1999 heimlich in einer Moschee nach islamischem Recht.

Da die als unehrenhaft empfundene Beziehung zwischen A und D in den kurdischen Kreisen weiterhin Gesprächsstoff war, fühlte sich der Gebietsverantwortliche der PKK zur Lösung des Problems aufgerufen. In den Morgenstunden des 24.8.1999 befahl er zunächst den Angeklagten To und M und kurz darauf auch dem Angeklagten T, den A und die D zu töten. Die Angeklagten waren zwar konsterniert über den ihnen angegebenen Tötungsbefehl. Sie versuchten, den Tötungsbefehl abzuwenden, unterwarfen sich diesem aber schließlich.

Die Angeklagten fuhren unter einem Vorwand mit den beiden Opfern zu einer einsam gelegenen Stelle am Außendeich der Weser. Nachdem alle Personen aus dem Fahrzeug ausgestiegen waren, begannen die Angeklagten mit der Tötung ihrer Opfer, ohne auf deren Flehen zu reagieren. Zunächst packten die Angeklagten T und To die D an den Armen und zogen sie über die Deichkrone etwa 75 m weit in Richtung des Weserufers. Sodann wurde ihr Kopf mehrere Minuten in den Schlick gedrückt, bis sie erstickte. Um ihren Tod sicherzustellen, wurde auf ihrem Kopf noch Schlick angehäuft. Die Angeklagten T und To wendeten sich nun dem A zu, der sich in der Nähe des Autos befand. Einer der beiden Angeklagten schlug mit einem Radmutterschlüssel elfmal mit Wucht auf dessen Kopf ein. Außerdem wurde weitere Gewalt gegen ihn angewendet, so dass er u.a. mehrere Schädelbrüche erlitt. Zusätzlich fuhr der Angeklagte M mit dem Fahrzeug noch zweimal gegen das auf dem Boden liegende Opfer und schleifte es mit. Nach etwa 15 bis 30 Minuten verstarb A.

Das Landgericht hat die Angeklagten wegen Totschlags in zwei Fällen zu Gesamtfreiheitsstrafen zwischen 13 und 15 Jahren verurteilt.
Die auf die Sachrüge gestützten Revisionen der Angeklagten deckten keine zu ihrem Nachteil wirkende Rechtsfehler auf. Dagegen hatten die Revisionen der Staatsanwaltschaft, die mit der Sachrüge die Verurteilung der Angeklagten wegen Totschlags anstelle von Mord beanstandete, Erfolg.

2.2 Der Leitsatz

Die Beurteilung der Frage, ob Beweggründe zur Tat "niedrig" sind, hat auf Grund einer Gesamtwürdigung aller äußeren und inneren für die Handlungsantriebe des Täters maßgeblichen Faktoren zu erfolgen. Dabei ist der Maßstab für die Bewertung eines Beweggrundes grundsätzlich den Vorstellungen der Rechtsgemeinschaft der Bundesrepublik Deutschland und nicht den Anschauungen einer Volksgruppe, die die sittlichen und rechtliche Werte dieser Rechtsgemeinschaft nicht anerkennt, zu entnehmen.

2.3 Die Begründung

2.3.1 Auffassung des Landgerichts zu den "niedrigen Beweggründen"

Das Landgericht hat die Tat als gemeinschaftlich begangene vorsätzliche Tötung in jeweils zwei Fällen beurteilt. Es hat auch angenommen, dass die Tötung von zwei sich liebenden Personen letztlich allein der Zuneigung dieser Personen zueinander wegen, die sie nicht bereit sind aufzugeben, regelmäßig und objektiv als besonders verwerflich und rücksichtslos anzusehen sind. Das Tatrichter hat aber das Vorliegen einer Tötung aus niedrigen Beweggründen verneint, weil in der gegebenen Situation "nach den archaischen Sitten- und Wertvorstellungen aller beteiligten Personen eine Schlichtung nicht mehr möglich" war, "die Tötung der Beziehungspartner selbst in diesem extremen Fall danach erlaubt" sei, für die Angeklagten "Fragen der Ehre und Angst vor der sozialen Ausgrenzung im Vordergrund" standen und es "den Angeklagten aufgrund ihrer stark verinnerlichten heimatlichen Wertvorstellungen nicht bewusst war, dass ihre Beweggründe objektiv als besonders verwerflich und sozial rücksichtslos anzusehen" sind.

2.3.2 Der BGH zu den niedrigen Beweggründen

"Die Beurteilung der Frage, ob Beweggründe zur Tat ‚niedrig' sind, (...) hat aufgrund einer Gesamtwürdigung aller äußeren und inneren für die Handlungsantriebe des Täters maßgeblichen Faktoren zu erfolgen.
Dabei ist der Maßstab für die Bewertung eines Beweggrundes den Vorstellungen der Rechtsgemeinschaft der Bundesrepublik Deutschland und nicht den Anschauungen einer Volksgruppe, die die sittlichen und rechtlichen Werte dieser Rechtsgemeinschaft nicht anerkennt, zu entnehmen.
Nur ausnahmsweise, wenn dem Täter bei der Tat die Umstände nicht bewusst waren, die die Niedrigkeit seiner Beweggründe ausmachen, oder wenn es ihm nicht möglich war, seine gefühlsmäßigen Regungen, die sein Handeln bestimmen, gedanklich zu beherrschen und willensmäßig zu steuern, kann anstatt einer Verurteilung wegen Mordes aus niedrigen Beweggründen lediglich eine Verurteilung wegen Totschlags in Betracht kommen."

Der BGH legt dar, dass das Landgericht insbesondere verkannt hat, dass den drei Angeklagten sehr wohl klar war, dass der Tötungsbefehl eine völlig überzogene Reaktion auf die "Regelverletzung" des A war. Die hochgradige Verwerflichkeit dieses Auftrages war ihnen ebenfalls bewusst. Für den Fall einer "Befehlsverweigerung" hätte ihnen möglicherweise eine Ansehensbeeinträchtigung in ihrer Gruppe gedroht, aber keine Reaktion, die mit dem furchtbaren Tatgeschehen auch nur einigermaßen vergleichbar gewesen wäre.
Insbesondere wurde in Betracht gezogen, dass die Angeklagten To und M schon seit 1985 in der Bundesrepublik leben und gegen sie bereits 1991 ein Strafverfahren geführt wurde, weil sie bei einer Messerstecherei in einer Blutracheangelegenheit beteiligt waren.

3. Schlussbetrachtung

Eine erfreulich klare Entscheidung, die sicher auf breite Zustimmung stößt. Es kann ja wohl nicht hingenommen werden, dass sich bei uns Nebengesellschaften aus gruppeninternen Regeln entwickeln. Die Art und Weise, in der die beiden Opfer "hingerichtet" wurden, lässt darauf schließen, dass mögliche Skrupel, die die Täter anfangs geplagt haben, nicht bis zur Tatausführung angehalten haben.
Für die praktische Bearbeitung solcher Fälle sollte aus der Entscheidung des BGH aber entnommen werden, dass man die gesamten Lebensumstände des oder der Täter, insbesondere das soziale Umfeld, die Zeit ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik, ihre Einbindung in das gesellschaftliche, kulturelle und soziale Leben unseres Landes aufhellen muss, um zu verhindern, dass tatsächlich als Entschuldigung herangezogen wird, die Rechtsordnung des Gastlandes nicht ausreichend gekannt zu haben.

Wolfgang Jörg
Polizeidirektor a.D.
Gondelsheim

Irrationalität und Kriminalität
- Ein Blick auf die Sicherheitsprobleme der Zukunft -

Von
Dr. Alfred Stümper
Landespolizeipräsident i.R.
Waldenbuch

Vorbemerkung

Der Verfasser hatte sich schon seit vielen Jahren mit der Frage der zu erwartenden Kriminalitätsentwicklung in der Zukunft befasst. Oft stand er mit seinen Prognosen am Anfang allein und wurde auch in der Sache heftig angegriffen. Leider, wie er sagt, hatte er indes immer Recht. Zu denken wäre hier schon an seinen fachlichen Streit anfangs der 60er Jahre mit den früheren Präsidenten des Bundeskriminalamts Dullien in der Frage, ob die Rauschgiftkriminalität auch in Deutschland einsickern würde. Dullien bestritt dies energisch mit dem Hinweis auf ethnologische Unterschiede in den beiden Staaten. Der Verfasser meinte indes, überall, wo es um das "große Geld" ginge, treffe man erfahrungsgemäß auf Kriminalität, Deutschland und Europa würden bestimmt nicht verschont bleiben. Zu denken wäre ferner an seinen frühen Hinweis anfangs der 70er Jahre auf ein zu erwartendes, sprunghaftes Ansteigen der Kinderdelinquenz und der Jugendkriminalität, und zwar auch mit einer deutlichen Tendenz zur Gewaltkriminalität. Schließlich brachte er als Vertreter des Landes Baden-Württemberg Ende der 70er Jahre als Erster in den AK II einen Beschlussvorschlag zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität ein, der von allen anderen niedergestimmt wurde. Erst bei einem zweiten Anlauf gelang es ihm, wenigstens die Einsetzung eines Anschlusses zu erreichen, der prüfen sollte, "ob es neue Formen der Kriminalität gibt"!! Letztendlich wies er auch schon lange vor den Kosovoeinsätzen auf polizeilich-militärische Gemengelagen hin, die in Zukunft zu erwarten wären, weshalb er riet, irgendwelche unterschwelligen Berührungsängste zu überwinden und gemeinsam Mischprobleme der inneren und äußeren Sicherheit mit allen Beteiligten zu überdenken. Im folgenden Beitrag richtet er wieder seinen Blick in die Zukunft.

I

Entscheidende Faktoren moderner künftiger Kriminalität sind erkannt und fachlich schon gründlich analysiert worden. Es genügt hier deshalb, die wesentlichsten Bereiche stichwortartig zu nennen:
Globalisierung;
Gesellschaftliches und wirtschaftliches Zusammenwachsen mit mannigfachen Auswirkungen auf sozialen, politischen, finanziellen, weltanschaulichen, kulturellen und dabei auch kriminellen Gebieten.

Technisierung;
auf der ganzen Breite wirtschaftlicher und geschäftlicher Tätigkeiten mit einer damit einhergehenden, immer schwerer zu durchschauenden Vernetzung; aber auch hinsichtlich einer Perfektionierung von "Einsatzmitteln" krimineller Profis von operativen informatorischen Führungsmöglichkeiten bis Waffen, ja selbst in den ABC-Bereich.

Zunehmende sicherheitspolitische Gemengelagen;
- polizei-militärisch,

- wirtschaftlich-sozial,
- politisch-kulturell-religionsbegründet.

II

Es hat den Anschein, dass im Vergleich zu diesen rationalen Faktoren die irrationalen Faktoren und deren zunehmende Gefährlichkeit für das künftige Sicherheitslagebild unterschätzt, wenn nicht sogar weithin übersehen werden. Die oben stichwortartig genannten rationalen Faktoren eröffnen gerade dem irrationalen Verbrechen völlig neue und sehr ernst zu nehmende Möglichkeiten.
Zwar hat der Anschlag auf WTC am 9. September 2001 der ganzen Welt die Gefährlichkeit krimineller Irrationalität deutlich vor Augen geführt - von Menschen, die zu allem entschlossen sind. Dessen ungeachtet werden Straftaten aus irrationalen Motiven heraus aber immer noch als abstruse Einzelfälle gesehen, die einfach aus dem allgemeinen Rahmen kriminellen Geschehens herausfallen und so bei einer Gesamtbewertung des Kriminalitätslagebilds mehr oder weniger eine beiläufige Rolle spielen. Doch weit gefehlt! Das menschliche Tun wird nicht nur durch rationale Beweggründe, sondern auch oft durch schwer zugängliche irrationale Elemente bestimmt. Dies gilt in besonderer Weise gerade für den Bereich der Kriminalität. Es sei deshalb versucht, das kriminelle Geschehen von dieser Seite her näher zu beleuchten.

1) Ideologischer Fanatismus
An erster Stelle stehen natürlich die besonders spektakulären, ideologisch-fanatisch motivierten Straftaten. Wir finden sie in religiösen, kulturellen, politischen und gesellschaftlichen Bereichen vor. Ihre besondere Gefährlichkeit liegt in der Unbedingtheit und der Kompromisslosigkeit der Täter, einer missionarischen Überzeugung, die ungeheure menschliche Kräfte freizusetzen vermag und einer daraus resultierenden Opferfähigkeit. Von dieser kann - gewissermaßen als "begeisterndes Fanal" in einer, sonst von mehr nach allen Seiten hin vorsichtigen Erklärungen geprägten Welt - eine Ansteckungsgefahr ausgehen, die sich sogar zu einer Massenhysterie hochschaukeln kann. Besonders bedrohlich wird es dann, wenn zu Fanatismus und Hass noch religiöse Verheißungen hinzutreten, die den Wert des einzelnen menschlichen Lebens gegen Null gehen lassen.
Beispiele sind nicht nur die jüngst von gewaltbereiten Islamisten verübten, schrecklichen Straftaten, sondern auch die blutigen Auseinandersetzungen in Zentralafrika, dem ehemaligen Jugoslawien, Israel, Irland, oder auch die Terroranschläge der RAF bei uns in den 70er Jahren. Hierher gehören ferner die Ordale der Femegericht "religiöse" Tütungszeremonien von Sekten wie auch gemeingefährliche Aktionen aus diesem Bereich; man denke hier nur an den Saringiftanschlag auf die Tokioter U-Bahn durch die Aum-Sekte des Asahara im Frühjahr 1995. Im Grunde ist die ganze Menschheitsgeschichte, auch unsere deutsche Geschichte, durchzogen von schwersten Straftaten aus unterschiedlichstem ideologischem Fanatismus heraus.

2) Enorme Sprengkraft
Diese so schon immer festzustellenden, aus einer fanatischen Irrationalität hervorbrechenden kriminellen Kräfte muss man hinsichtlich ihrer Gefährlichkeit für die Menschheit gerade in unserer zeit auf dem Hintergrund einer objektiv in sich vielfach vernetzten und hoch technisierten Welt sehen. Die zunehmenden Verflechtungen - auch informatorisch und verkehrsmäßig - lassen die Menschen immer näher aneinander rücken, und zwar in einer Welt, in die Bevölkerung seit wenigen Jahrzehnten sprunghaft ansteigt. Dabei verlagern sich die Fronten des Konflikts mehr und mehr von den Außengrenzen einzelner Staaten weg in die Bevölkerung hinein. Gerade "irrationale" Grenzen orientieren sich nicht an staatlichen Grenzsteinen, sondern an Grenzen in den Köpfen, ja - und das ist eben das besonders Gefährliche - in den Herzen von Menschen. Solche Frontenbildungen sind aber ebenso schwer rechtzeitig und richtig einzuschätzen wie näher zu lokalisieren und zu "bekämpfen".

Die Fülle von Unterschiedlichkeiten, Ungleichheiten, Unvereinbarkeiten verschiedener Überzeugungen und Belange mit all den darin enthaltenen inneren Konfliktskonstellationen wird indes immer offenkundiger, größer und explosiver. Benachteiligte, Unzufriedene, Gedemütigte werden immer leichter zueinander finden wie Radikale, Extremisten und Terroristen jeglicher Couleur.

3) Die irrationale Alltagskriminalität
Irrationale Motive durchziehen aber auch schon lange die Alltagskriminalität. Es wäre kriminalpolitisch sicher ein großer und auf Dauer folgenschwerer Fehler, diese sich darin schon offenbarenden Ansätze irrationaler krimineller Energien zu unterschätzen. Überhaupt scheint dem menschlichen Wesen

unterschwellig eine gewisse verdrängte Disposition, ja geradezu Lust zur Zerstörung, zum Kaputtmachen innezuwohnen, selbst in der Form eines gewissen Selbstvernichtungstriebs.

Zu diesen, weitgehend aus einem irrationalen Antrieb heraus erfolgenden Straftaten zählen zunächst die sogenannten "motivlosen Taten", also Straftaten, wo der Tatausführung kein "verständliches" Motiv, wie Habgier, Rache, Sexualtrieb usw. zu Grunde liegt, sofern die "einfach so", aus Freude am sinnlosen Kaputtmachen oder um ""eben etwas loszumachen"" begangen werden! Darunter fallen nicht nur von Randalierern mutwillig zerstörte Telefonhäuschen, umgeschmissene Parkbänke oder verschmierte Häuserfronten, sondern auch schwere Straftaten: So Steine von Autobahnbrücken aus auf Pkws zu werfen, Züge zum Entgleisen zu bringen, irgendwo "ein Feuerchen" zu machen, auf vorbeifahrende Omnibusse zu schießen, Kanaldeckel abzuheben, Drahtseile in Kopfhöhe an unübersichtlicher Stelle über Fahrradwege zu spannen, chemische Labore zu zerstören, Autoreifen zu zerstechen, Passanten stolpern zu lassen. Auch die Randale z.B. an Silvester in Straßburg, das Ausrasten nach dem Festival "Woodstock" mit Aufruhr, Feuer und vielfältigen Zerstörungen, das grausame Töten von Tieren sind in diesem Zusammenhang zu nennen - ja bis hin zu willkürlichen Tötungsdelikten, wobei Betrunkene einfach angezündet, Stadtstreicher zu Tode gequält, zufällige Passanten erschossen werden. Die Aufzählung solcher Fälle könnte unschwer fortgesetzt werden. Und dies alles eigentlich ohne jeglichen Anlass, ohne eigentliches Motiv, einfach so, aus Langeweile, aus "Wut" gegen das Leben - oft von den Tätern selbst nicht zu begreifen, vielleicht sogar aus einem unterschwelligen kriminellen Nihilismus heraus.

Hierher gehören ferner die gemeingefährlichen Amokläufer, von denen u.a. in jüngster Zeit nicht nur vermehrt amerikanische Schulen, sondern auch schon deutsche Schulen, wie Ende April diesen Jahres in Erfurt, heimgesucht wurden. Hierher gehören des Weiteren die Fälle des Satanismus mit seinen obskuren okkultistischen Hintergründen (es sei hier nur an den "Cabrio-Mord" im April des letzen Jahres oder aber auch an das Blutbad von Bochum erinnert, wobei ein argloser Bekannter "auf Befehl des Satans" von einem Ehepaar grausam umgebracht wurde) sowie auch gewisse, unverständliche Selbstmorde; so haben sich beispielsweise letztes Jahr ein 14-, 17- und 18-jähriger Junge von der 78 Meter hohen Göltschtalbrücke im Vogtland in den Tod gestürzt - nicht aus Anlass, sondern - wie berichtet - nur, weil sie mit dem Leben "einfach unzufrieden" waren und "keinen Bock" mehr hatten. Erste Ansätze zu solchem irrationalen kriminellen Tun findet man schon in der "Lust am Chaos" durch Fehlalarme, irreführende Telefonanrufe oder dem Eingeben von Viren in EDV-Systeme wie aber auch durch Versendung von scheinbar durch Milzbranderreger verseuchter Briefe, eine Unsitte, die vor einiger Zeit geradezu epidemische um sich griff und Ansteckungsgefahr sowie Ausmaß solchen perversen Verhaltens in einer "vernünftigen" Gesellschaft mehr als deutlich ausweist.

III

Solche Vorkommnisse werden statistisch im Allgemeinen in gängige Falltypen begrifflich eingepackt und sind damit oft auch kriminologisch "versteckt". Wir finden sie in den verschiedensten Paragraphen des Strafgesetzbuches zusammen mit völlig anders strukturierten Delikten eingeordnet - vom groben Unfug über Sachbeschädigungen, Körperverletzungen bis zu Tötungsdelikten. Es wäre sehr interessant, solche einzelnen Fälle nach ihrer wahren Motivlage näher zu analysieren, wobei wir es sicher auch hier oft mit motivlichen Mischlagen zu tun haben. Ist das Einschlagen von Glasscheiben wirklich nur "ein dummer Jungenstreich"? Ist es nicht vielmehr der Drang, "etwas los zu machen", die Freude, wenn es "klirrt"? Handelt der rechtsextremistische Skinhead wirklich aus politischer Überzeugung oder einfach, weil er jemand vor sich am Boden liegen sehen möchte? Hat der Mörder eines Homosexuellen oder einer Prostituierten wirklich aus sexueller Lust oder Rache oder Wut gehandelt? Kann es nicht sein, dass er einfach irgendjemand "niedermachen" wollte und eben in diesem Milieu am leichtesten an ein Opfer herankam?
All diese Fragen sind keineswegs theoretisch oder nur für den Psychologen und Soziologen interessant. Sie sind generell wichtig für die richtigen Bekämpfungsansätze der jeweiligen Kriminalität, und zwar strategisch, operativ und taktisch. Kriminalpolitik ist vielfach verflochten mit dem ganzen Leben, dem persönlichen, gesellschaftlichen und politischen. Präventionsansätze sind "ganz vorne" zu planen. Unzweifelhaft ist eine greifende Prävention - und nach einer solchen sollte man immer zuerst fragen - gerade in den hier zur Erörterung stehenden Fällen außergewöhnlich schwierig. Mit einzelnen kriminalpolizeilichen Vorbeugungsprogrammen ist hier ebenso wenig geholfen, wie mit bloßer offizieller verbalen "Ächtung" von Missständen - vor allem, wenn sie auf ideologischen Gebieten politisch oder medienmäßig einseitig geprägt sind und dadurch oft sogar das Gegenteil bewirken. Hier strategisch präventiv anzusetzen ist nicht nur eine Aufgabe der "hohen" Politik, sondern auch sonstiger Verantwortungsträger, so Medien, Schulen, Kirchen, wie insgesamt der ganzen

Gesellschaft. Sicher kommt es dabei darauf an, Rationalität und Realität nicht nur zu deklamieren, sondern sie sollte auch praktiziert werden. Die in der Öffentlichkeit mitzubekommenden Auseinandersetzungen sind aber oft genau das Gegenteil davon: ideologische Schlagworte und Theorien. Man hört nicht zuerst einmal zu, was der andere sagt und damit bezwecken möchte, sondern widerspricht sofort und versucht zuweilen noch, den anderen schlecht oder gar lächerlich zu machen. Eine Talk-Show, wobei es nur darum geht, in einem Catch-as-catch-can der Schlagworte den anderen fertig zu machen, ist für diese Art von degenerierter Politik geradezu symptomatisch! Verkommt hier nicht Politik, in der es doch um schwerwiegende Probleme wie Arbeitslosigkeit, Sicherung der Altersrenten, Einsätze deutscher Soldaten im Ausland geht, zu einer bloßen Unterhaltung - auf Kosten einer gerade in solch existenziellen Fragen gebotenen sorgfältigen, abgewogenen und differenzierenden Rationalität. Im Grunde muss es darum gehen, soweit möglich, die Welt aus einer ideologischen Einseitigkeit und einer immer wieder ihr folgenden irrationalen Versponnenheit herauszuhalten. Letztlich ist damit jeder einzelne von uns gefordert. Der einzelne Mensch muss selbst wieder "menschlich" werden - ja ein wenig Vorbild im Alltag. Wir müssen unserer Jugend wieder innere Substanz und rationale Positionen vermitteln: im Zuhören, im Zu-verstehen-suchen, im Mitdenken, Mitfühlen, ja zuweilen sogar - der Ausdruck mag in diesem Zusammenhang unüblich klingen - im Mitleiden.

IV

Gerade in einer hochtechnisierten und durchrationalisierten Welt gilt es, dieses Phänomen der Irrationalität in seiner Gefährlichkeit für die Sicherheitslage in der Zukunft zu erkennen und sämtliche Möglichkeiten auszuschöpfen, sich entsprechenden Entwicklungen entgegen zu stellen; dies ist hier sicher ganz besonders schwierig, aber doch jedenfalls in Teilbereichen möglich. Sonst könnte es sein, dass einmal eine unterschwellig verdämmte Irrationalität unversehens - u.U. sogar vulkanartig - kriminell eruptiv ausbricht und Flächenbrände verursacht, die sogar apokalyptische Formen annehmen können.

POLIZEIORGANISATION

Die Sicherheitsbehörden des Bundes

- Darstellung und historische Entwicklung der Bundessicherheitsbehörden seit dem Bestehen der Bundesrepublik Deutschland -

Von
Ralf Ramin
Rechtsassessor
Erfurt

Sind wir auf dem Weg zu einer Polizeihoheit des Bundes?

Ob eine solche Entwicklung aufgrund der zunehmenden Globalisierung sinnvoll ist oder nicht, soll nicht im Vordergrund meines Aufsatzes stehen.
Ohne Zweifel dürften die diesbezüglichen Entwicklungen der ersten jetzt etwas mehr als 50 Jahre des Bestehens der Bundesrepublik Deutschland als verfassungsrechtlich bedenklich eingestuft werden.
Inhalt meiner Ausarbeitung soll es vielmehr sein, die Veränderungen bzw. Kompetenzzuwächse auf Seiten des Bundes darzustellen und insbesondere die Gründe hierfür herauszuarbeiten.
Dementsprechend werde ich zunächst die heute bestehenden, wichtigsten Sicherheitsbehörden des Bundes kurz darstellen und sodann vor allem am Beispiel des Bundeskriminalamtes (BKA) und des Bundesgrenzschutzes (BGS), sowie zum Teil auch am Zollfahndungsdienst (ZFD) und Zollkriminalamt (ZKA) die Kompetenzveränderungen dieser Behörden seit ihres Bestehens und die Ursachen dafür aufzeigen.
Am Ende dieser Abhandlung wird kein allgemeingültiges Ergebnis stehen, auch wenn ich meine persönlichen Erkenntnisse und Einschätzungen in einem Fazit formulieren werde.
Meine Arbeit soll vielmehr dazu anregen, dass sich der Leser selbst mit diesem Thema befasst, um sich nach der Lektüre ein eigenes Bild machen zu können und um sich sodann mit folgender Frage auseinanderzusetzen: Stellen die dargestellten Veränderungen eine Gefahr für die Bundesstaatlichkeit / den Föderalismus der Bundesrepublik Deutschland (Art. 20 Abs. 1 GG) dar?

1. Überblick über Sicherheitsbehörden des Bundes

Aufgabe von Sicherheitsbehörden ist es in erster Linie den Bestand der Gebietskörperschaft, die in ihr gesetzlich bestimmten höherrangigen Rechtsgüter und vor allem die dort bestehende Rechtsordnung vor den von außen oder innen drohenden Gefahren und Verletzungen zu beschützen; demzufolge gehören zweifellos die Nachrichtendienste zu den Sicherheitsbehörden eines Staates.
In Abgrenzung zu den Ordnungsbehörden ist es allen weiteren Sicherheitsbehörden gemein, dass sie durch die Verfassung und durch die Organe der demokratischen Willensbildung legitimiert sind, das öffentliche Gewaltmonopol im Rahmen kodifizierter Regeln exekutiv unter Anwendung auch von unmittelbarem Zwang ausüben zu dürfen. Ferner haben sie Gefahren und Bedrohungen, vor allem auch im strafrechtlichen Bereich, zu erforschen und die für deren Sanktion erforderlichen Beweise zu sichern (so aus § 163 Abs. 1 StPO).
Aus dieser Definition ergibt sich, dass die Sicherheitsbehörden in der Bundesrepublik Deutschland, neben den Nachrichtendiensten, durch die Staatsanwaltschaften und vor allem durch die Polizei- und Sonderpolizeibehörden repräsentiert werden.

1.1 Nachrichtendienste

Nachrichtendienste "wirken aufgabengemäß im Geheimen". Dementsprechend auch als Geheimdienste bezeichnet, besitzt der Bund hiervon im Wesentlichen drei Organisationen; den Bundesnachrichtendienst (BND), den Militärischen Abschirmdienst (MAD) und das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV).
Bei den beiden ersteren handelt es sich um sog. äußere Sicherheitsbehörden, die die Bundesrepublik Deutschland vor vom Ausland drohenden Einflüssen und Spionagetätigkeiten schützen sollen. Ihr Wirkungskreis wurde bis in die 90er Jahre hinein so verschleiert, dass ihre konkreten Aufgabengebiete und Befugnisse nicht einmal normiert waren. Der BND untersteht dabei direkt dem Bundeskanzleramt und der MAD wird als Teil der Bundeswehr vom Bundesverteidigungsminister geführt. Im Gegensatz zum BND und zum MAD ist das BfV ein Inlandsnachrichtendienst, zu dessen Aufgaben primär die Auswertung von Informationen über extremistische und sicherheitsgefährdende Bestrebungen von In- und Ausländern, sowie die Auskundschaftung von Tätigkeiten gegnerischer Geheimdienste im Inland (Spionagebekämpfung) gehört. Bei seiner Aufgabenerfüllung untersteht der Bundesverfassungsschutz direkt dem Bundesministerium des Inneren.

1.2 Staatsanwaltschaften - Der Generalbundesanwalt

Im deutschen Rechtssystem sind die Staatsanwaltschaften die allgemeinen und umfassenden Strafverfolgungsbehörden. Dementsprechend sind sie dem institutionellen Sicherheitssystem des Bundes und der Länder zuzurechnen. Aufgrund des sog. Legalitätsprinzips (§ 152 Abs. 2 StPO) sind sie bei Vorliegen eines Anfangsverdachtes zu einer Straftat verpflichtet, Untersuchungs- und Erforschungstätigkeiten durchzuführen. Als förmliche "Herrinnen des Ermittlungsverfahrens" besitzen

sie allerdings keine eigenen ausführenden Organe, so dass ihnen durch die Polizei- und Sonderpolizeibehörden sog. Hilfsbeamte (§ 152 Abs. 1 GVG) zur Verfügung gestellt werden müssen, denen gegenüber sie im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung ein Weisungsrecht besitzen. Auf Bundesebene existiert als Behörde der Staatsanwaltschaft lediglich die Bundesanwaltschaft mit dem Generalbundesanwalt (GBA) beim Bundesgerichtshof in Karlsruhe und den ihm zugeordneten Bundesanwälten. Der GBA untersteht der Dienstaufsicht des Bundesministers der Justiz und ist originär für die Ermittlungen bei Staatsschutzdelikten und terroristischen Straftaten verantwortlich.

1.3 Polizeien und Sonderpolizeien

Aus dem Bundespolizeibeamtengesetz ergibt sich, dass sich die Polizeibehörden des Bundes, zusätzlich zu den im 3. Abschnitt näher beschriebenen BKA und BGS, aus dem Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder beim Bundesinnenminister (IBL) und dem Polizeivollzugsdienst des Deutschen Bundestages zusammensetzen. Des weiteren gehören auch die Zollpolizeien - das ZKA und der ZFD - , als Sonderpolizeien zu den Vollzugspolizeien des Bundes, auch wenn diese nicht im Bundespolizeibeamtengesetz aufgeführt sind. Ihr Status als Sonderpolizeibehörden wird jedoch dadurch deutlich, dass diese Zollbehörden insbesondere bei Steuerstraftaten und -ordnungswidrigkeiten ermittelnd tätig werden und ihre Bediensteten dementsprechend als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft fungieren. Hierbei stehen den Beamten umfangreiche vollzugspolizeiliche Befugnisse zu. Daher liegt es nahe das ZKA und den ZFD als Bundesbehörde mit vollzugspolizeilichen Aufgaben oder als Sonderpolizeibehörden zu bezeichnen.

1.3.1 Der Inspekteur der Bereitschaftspolizei der Länder

Zur Abwehr von Sabotageakten und befürchteten kommunistischen Unruhen zu Beginn des "Kalten Krieges", wurde zwischen dem Bund und den Ländern 1950 ein Abkommen geschlossen, wonach sich letztere verpflichteten eine militärisch ausgerüstete und kasernierte Bereitschaftspolizei nach Vorbild der Weimarer Republik aufzustellen.
Die Kontrolle dieser Truppenpolizei wurde mit dem Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder (IBL), einem Bundespolizisten, übertragen, der organisatorisch beim Bundesministerium des Inneren angesiedelt ist.
In Zeiten in denen das Grundgesetz eine Notsituation beschreibt, also bei Katastrophen, bei Innerem Notstand oder während eines Verteidigungsfalls, ist der IBL mit weitreichenden Kompetenzen ausgestattet und nimmt für die Bundesregierung die dann vorgesehenen polizeilichen Aufgaben und Kompetenzen quasi als Polizeichef wahr.
Solange keine der beschriebenen Notsituationen bestehen, kontrolliert der IBL die bei den jeweiligen Bundesländern innerhalb der Länderpolizei aufgestellten Verbände der Bereitschaftspolizei und gewährleistet bezüglich Ausbildung, Ausrüstung, Bewaffnung etc. einen einheitlichen Stand, wofür der Bund im Gegenzug einen erheblichen Teil der Kosten dieser Verbände trägt.

1.3.2 Der Polizeivollzugsdienst des Deutschen Bundestages

Als Inhaber des Hausrechts der Gebäude des Deutschen Bundestages, untersteht dem Bundestagspräsidenten zur Durch- und Umsetzung dieser Polizeigewalt ein selbständiger Polizeivollzugsdienst. Die Existenz dieser eigenständigen sog. Hausinspektion des Deutschen Bundestages symbolisiert dabei, ähnlich wie die Immunität der Abgeordneten, vor allem aus historischer Sicht, die Souveränität des Parlaments und dessen von anderen staatlichen Gewalten und Behörden unabhängige Sicherung. Ohne Genehmigung des Präsidenten des Bundestages ist es anderen Polizeibehörden untersagt, in den Gebäuden des Bundestages ermittelnd tätig zu sein. Derzeit sind hier gut 100 Polizeibeamte beschäftigt, die durch den Bundesgrenzschutz im Bedarfsfall personell unterstützt werden.

2. Darstellung der Entwicklung der Polizeibehörden des Bundes

2.1 Das Bundeskriminalamt (BKA)

"Die Geschichte des BKA ist die eines kontinuierlichen Ausbaus." Die Erkenntnis wird auch durch einen Blick auf die Personalentwicklung des BKA (siehe unten) bestätigt.

Mit Ausnahme zu Beginn der 80er Jahre lag in der Personalentwicklung des BKA stets eine Steigung, die insbesondere in der "Boom-Phase" der 70er Jahre, aber auch Ende der 80er / Anfang der 90er Jahre überdurchschnittlich stark war. Einhergehend - vielleicht mit kurzer zeitlicher Verzögerung - hatte das BKA zu jenen Zeiten auch seine größten Kompetenzzuwächse zu verzeichnen. Aufgrund der Tatsache, dass die Zuständigkeiten vor deren Übernahme durch das BKA vorher bei den Landeskriminalämtern lagen, muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass ein Kompetenzgewinn des BKA stets mit einem Bedeutungsverlust der Landeskriminalämter parallel verlief.

2.1.1 Gründungsphase

Das BKA wurde im Jahre 1951 als zentrale Koordinierungsstelle mit 355 Planstellen und einem Haushaltsvolumen von 3,0 Mio. DM gegründet.
Die Aufgaben dieser Behörde lagen zunächst in der zentralen Sammlung von Nachrichten und Unterlagen im Rahmen der Aufklärung von Straftaten und der dafür erforderlichen Kommunikation mit den Landeskriminalämtern.
Originäre Aufgaben besaß das BKA indes lediglich im Rahmen der internationalen Kooperation, wie z.B. als nationales Zentralbüro für Interpol.
Eigene Ermittlungskompetenzen bestanden hingegen nur in besonderen Fällen und erforderten den Antrag eines der Bundesländer oder einer Anordnung des Bundesministers des Inneren. Hiervon wurde allerdings bis 1970 insgesamt bloß fünfmal Gebrauch gemacht.
Dementsprechend blieb das BKA "bis Ende der 60er Jahre eine verhältnismäßig kleine Behörde".

2.1.2 Reform der 60er und 70er Jahre

Ab 1969 änderte sich die Situation des BKA schlagartig. Mit dem Antritt der sozial-liberalen Regierungskoalition begann unter dem Eindruck der Studentendemonstrationen, der Bürgerproteste und des ab Anfang der 70er Jahre beginnenden linksextremen Terrorismus eine Planungseuphorie, die maßgeblich durch polizeiinterne Kräfte, wie z.B. dem damaligen BKA-Präsidenten Horst Herold und dem langjährigen Landespolizeidirektor in Baden-Württemberg Alfred Stümper, gesteuert, dazu führte, dass das BKA in jener Zeit personell mehr als eine Verdopplung erfuhr und dass das Haushaltsvolumen von 22,4 Mio. DM auf 119,4 Mio. DM pro Jahr fast versechsfacht wurde.
Bereits 1969 wurde der Generalbundesanwalt - selbst zuständig für die Staatsschutzdelikte - ermächtigt, das BKA mit eigenen Ermittlungsmaßnahmen zu beauftragen. Im weiteren Verlauf, unter der durch die Bundesregierung beabsichtigten Stärkung der Administrativkräfte des Bundes, kam es im Jahre 1973 zu weitreichenden Kompetenzerweiterungen des BKA vor allem im Bereich der Rauschgift-, Waffen- und Falschgeldkriminalität, sowie bei politisch motivierten Anschlägen gegen Verfassungsorgane des Bundes; Das BKA erhielt hierdurch, als eine Art "Anti-Terror-Gruppe und deutsches FBI" die Alleinzuständigkeit für große Teile der Schwer- und Schwerstkriminalität. Zudem bekam das BKA präventivpolizeiliche Befugnisse im Bereich des Personenschutzes übertragen. Im gleichen Zuge fand zudem eine erhebliche technische Modernisierung, unter vermehrter Nutzung und vermehrtem Einsatz von Datenverarbeitungssystemen, beim BKA statt. Erst Ende der 70er Jahre kam diese Euphorie des Aufbaus des BKA, nach mehreren Fehlschlägen im Rahmen der Terrorismusbekämpfung, verbunden mit einigen Kompetenzrückübertragungen zu den Länderpolizeien, kurzzeitig zum Erliegen.

2.1.3 Seit Mitte der 80er Jahre

Doch schon Mitte der 80er Jahre erhält das Wachstum des BKA erneuten Aufschwung. Unbeeindruckt von dem Regierungswechsel zur christlich-liberalen Koalition beginnt, wiederum durch polizeiinterne Kreise gesteuert, mit Hilfe eines Bedrohungsszenariums der "Organisierten Kriminalität", erneut ein Kompetenzschub
zum BKA, in dessen Folge die Beschäftigungszahlen von 1985-1995 nochmals um mehr als 1.000 Mitarbeiter (über 30 %) ansteigen.
An dessen bisherigen Ende steht ein Bundeskriminalamt als nationale kriminalpolizeiliche Informations- und Technikzentrale, mit weitreichenden eigenen Ermittlungsbefugnissen und Strafverfolgungskompetenzen bei der Schwerstkriminalität und der Terrorismusbekämpfung. Ferner bestehen beim BKA eine Sicherungsgruppe für Verfassungsorgane und die Behörde hat die Schlüsselfunktion als Schnittstelle für die Kommunikation mit internationalen kriminalpolizeilichen Organisationen und zwischen bundesdeutschen und internationalen Polizeidienststellen inne.

2.2 Der Bundesgrenzschutz (BGS)

"Die Geschichte des BGS ist durch seine Zwitterstellung zwischen militärischem Truppenverband und Polizeiinstitution gekennzeichnet", in deren Verlauf er "im Ergebnis von der Funktion einer Ersatzarmee für den Fall eines Bürgerkrieges freigestellt und konsequent zu einer Polizei des Bundes umgewandelt" wurde.

2.2.1 Gründungsphase

Der BGS wurde ebenfalls - wie das BKA - im Jahre 1951 gegründet. Ursprünglich war er als militärisch organisierte Grenzschutz- und Sicherungstruppe mit einer Truppenstärke von 10.000 Mann vorgesehen. Kurzzeitig verstärkt auf 17.000 Mann, wurde er 1956 zum personellen Aufbau der in jener Zeit gegründeten Bundeswehr herangezogen. Hierdurch verlor der BGS 9.572 (= 57 %) seiner Beamten. In der Folge war der BGS zeitweise von der Auflösung bedroht und wurde lediglich aufgrund der Überlegung, dass eine militärische Eskalation an der deutsch-deutschen Grenze für weniger wahrscheinlich gehalten wurde, solange an dieser Demarkationslinie keine Streitkräfte stationiert werden, am Leben erhalten.

2.2.2 Veränderungen mit der Notstandsgesetzgebung (1968)

Mit den Notstandsgesetzen 1968 wurde der Grundstein dafür gelegt, den BGS von seiner quasi-militärischen Ausrichtung in eine Polizei des Bundes umzuwandeln. Zwar erhielt der BGS im Zuge einer Ergänzung des Bundesgrenzschutzgesetzes 1965 den Kombattantenstatus verliehen, wonach seine Einheiten in einem Kriegsfall den Streitkräften der Bundesrepublik Deutschland zugeordnet würden. Dieses änderte allerdings nichts an der Tatsache, dass die Notstandsgesetze die funktionalen Grenzen zwischen Militär und Polizei neu zuordneten: Erstmals erhielt hiernach die Bundeswehr die Befugnis während eines "Inneren Notstandsfalls" innerhalb des Bundesgebiets eingreifen zu dürfen, wodurch der BGS seine militärischen Funktionen abgenommen bekam. Die damit gleichzeitig verbundene Senkung der Einsatzschwelle des BGS, auch ohne das Erfordernis des Vorliegens einer staatlichen Notstandssituation eingreifen zu können, eröffnete somit den Weg zu seiner Verpolizeilichung.

2.2.3 Die Polizeireform der 70er Jahre

Unter dem Eindruck des politisch motivierten Terrorismus kommt es in den 70er Jahren zu einer umfangreichen Polizeireform, in deren Folge auch der BGS umfassende Neuerungen erfährt. Mit der Begründung die Länderpolizeien zugunsten einer effektiven Verbrechensbekämpfung zu entlasten, wurde es mit den Neuregelungen im Bundesgrenzschutzgesetz ermöglicht, dass der BGS auf Anfrage der jeweiligen Innenminister der Länder auch innerhalb der Bundesländer, z.B. bei Großdemonstrationen, polizeilich eingesetzt werden konnte. Um seine polizeiliche Stellung weiter stärker zu bekunden, werden in der Folgezeit die militärischen durch die polizeilichen Dienstgrade ersetzt und der BGS schafft sein militärisches Gerät größten Teils ab und ersetzt dies durch polizeitypische Waffen (Schlagstöcke, Reizgas etc.). Verbunden mit den hierdurch umfangreich neu gewonnenen Aufgabengebieten wächst das Haushaltsvolumen des BGS in den 70er Jahren von 376 Mio. DM auf über 1 Mrd. DM pro Jahr an. 1980 zählt der BGS, aufgrund der in der Folge der Polizeireform eingetretenen personellen Verstärkung, 22.000 Bedienstete.

2.2.4 Kompetenzzuwachs seit Anfang der 90er Jahre

In den 80er Jahren in Personalstärke und im Haushaltsvolumen eher gleichbleibend, hat sich die Entwicklung des BGS zu einer allgemeinen Polizei des Bundes Anfang der 90er Jahre mit der Wiedervereinigung erneut verstärkt.
Obwohl sich die grenzpolizeilichen Funktionen durch den Wegfall der innerdeutschen Grenze und durch die Lockerung der Kontrollen an den Westgrenzen im Rahmen des Schengener Abkommens und der Verwirklichung des Europäischen Binnenmarktes erheblich verringert haben müssten, wird die Beschäftigtenzahl des BGS im Gegenteil im Verlauf der 90er Jahre nochmals um etwa 15.000 auf fast 40.000 Beschäftigte - davon etwa 30.000 Polizeivollzugsbeamte - verstärkt. Das Haushaltsvolumen in jener Zeit ver-2,5-facht sich nahezu stetig von 1,3 Mrd. auf 3,2 Mrd. DM pro Jahr.
Zur Begründung diente auch beim BGS die Organisierte Kriminalität, wobei hier, noch vor dem Drogenhandel, das Hauptaugenmerk auf die Bekämpfung der Kriminalität in Bezug auf das

Einschleusen von Ausländern und die illegale Einwanderung gelegt wird.
Vor allem zu diesen Zwecken erhielt der BGS die Möglichkeit der verdachtsunabhängigen sog. "Schleierfahndung" auf einem Gebiet bis zu 30 Kilometern vor den Bundesgrenzen. Mit dem Wegfall der Schengener Binnengrenzen hat der BGS de facto sein Aufgabengebiet jeweils um diese 30 Kilometer ins Landesinnere erweitert, weshalb Kritiker der Auffassung sind, der Bund wolle über diesen Umweg langfristig das gesamte Bundesgebiet zum Grenzgebiet erklären, um so den BGS zu einer omnipräsenten Bundespolizei auszubauen. In Fortsetzung seiner "Catch-all-Bundespolizei"-Mentalität erhält der BGS mit Auflösung der Bahnpolizei 1992 auch die bahnpolizeilichen Aufgaben für das gesamte Bundesgebiet übertragen, bei welcher es sich jedoch auch schon zuvor um eine Bundespolizeikompetenz handelte. Im gleichen Zuge wird dem BGS zudem die Flughafensicherheit als weitere polizeiliche Kompetenz übertragen, wogegen sich als einziges Bundesland das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen eines Normenkontrollantrags zum Bundesverfassungsgericht wehrt, dort allerdings unterliegt. Die anderen Länder sehen in der Übernahme der Flughafensicherung, die übrigens jederzeit zurückgefordert werden kann, eine Entlastung ihrer eigenen Haushaltskassen. In seiner Begründung macht der Zweite Senat allerdings deutlich, dass der BGS (eigentlich) nicht "zu einer allgemeinen, mit den Länderpolizeien konkurrierenden, Bundespolizei ausgebaut werden" darf ...
Mit der Abschaffung des Kombattantenstatus seiner Angehörigen, verliert der BGS 1994 seine letzten militärischen Züge und ist heute, in der Folge der beschriebenen Kompetenzerweiterungen, eine omnipräsente und omnipotente, im Straßenbild auffallende, eigene Schutzpolizei des Bundes. Neben den grenzpolizeilichen Aufgaben, besitzt er jetzt im Wesentlichen umfangreiche Kompetenzen als Bahnpolizei, in der Flughafensicherung, als Schutzpolizei für deutsche diplomatische Vertretungen im Ausland, sowie von Verfassungsorganen und Bundesministerien. Ferner wirkt er seit 1989 bei internationalen polizeilichen Aufgaben unter Verantwortung internationaler Organisationen, wie den Vereinten Nationen etc., mit, und unterstützt, neben dem BKA beim Personenschutz, vor allem die Bundesländer bei polizeilichen Großeinsätzen.

2.3 Die Zollfahndung (ZFD) und das Zollkriminalamt (ZKA)

Die "Zollpolizeien" werden häufig unterschätzt, dabei handelt es sich bei ihnen um die einzigen Bundespolizeien mit einem wirklich umfassenden Fahndungsnetz im gesamten Bundesgebiet. Der ZFD, der bereits eine über 80jährige Tradition besitzt, ist quasi die "Kriminalpolizei der Zollverwaltung", das ZKA, als Nachfolgerin des Zollkriminalinstituts (ZKI), ist als eine Art Zentralstelle, eher mit dem BKA, mit dem es eng zusammenarbeitet, vergleichbar. 1985 erhielt damals noch das ZKI erstmals eigene Ermittlungskompetenzen, sofern es sich um Verstöße gegen das Außenwirtschaftsrecht handelte. Auch unter Benutzung eines Bedrohungsszenario der Organisierten Kriminalität, kam im Lichte der sog. "Rabta-Affäre" 1989, bei der es um Lieferungen für eine Giftgasproduktionsanlage nach Libyen ging und in deren Folge 1992 die Gründung des ZKA erfolgte, zu weiteren Kompetenzübertragungen auf die Zollpolizeien. Aufgrund der erweiterten Befugnisse, insbesondere innerhalb der Kontrolle des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs und des Ausbaus des ZKA zum Zentralbüro der Zollpolizei wurden die ermittelnden Beamten beim ZKA/ZKI von etwa 100 im Jahre 1989 auf etwa 400 im Jahre 1994 erhöht. Bereits zuvor, im Jahre 1990, wurden den Zollpolizeien im Rahmen des sog. Rauschgiftbekämpfungsplans bei der Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität weitreichende Befugnisse übertragen. Um diese umfangreichen neuen Aufgaben bewältigen zu können, kam es auch beim ZFD zu einer materiellen und personellen Verstärkung.

3. Gemeinsame Entwicklungen, Tendenzen und Auffälligkeiten

Nach den dargestellten Entwicklungen der wichtigsten Polizeibehörden des Bundes fällt auf, dass die Kompetenzzuwächse stets in Gesetzesschüben erfolgten; so im Zusammenhang mit den Notstandsgesetzen Ende der 60er Jahre, im Rahmen der Polizeireformen in den 70er Jahren und infolge der Wiedervereinigung seit 1990. Dabei ging diesen Befugniserweiterungen stets eine Dramatisierung von Kriminalitäts- und Bedrohungsszenarien, sei es durch kommunistische Umsturzversuche, Linksterrorismus oder Organisierter Kriminalität, voraus, die von den betreffenden Akteuren bewusst für ihre Interessen ausgenutzt wurden.
Die Wechsel der Regierungskoalitionen spielten bei der Dynamik der Kompetenzverschiebungen hin zum Bund keine Rolle, was darauf schließen lässt, dass in den Grundfragen der Inneren Sicherheit stets eine stillschweigende Große Koalition des bürgerlichen mit dem sozialdemokratischen Spektrums regierte. Zudem ist auffällig, dass parallel mit den Kompetenzen immer auch ein Anstieg der personellen und finanziellen Ressourcen der jeweiligen Behörden einherging.

4. Fazit

Auf meine anfangs gestellte Frage, ob wir in Deutschland auf dem Weg zu einer Polizeihoheit des Bundes sind, kommen Lisken und Lange zu dem Ergebnis, dass sich 50 Jahre nach der Gründung der Bundesrepublik Deutschland im Bereich der Inneren Sicherheit immer mehr Entwicklungen abzeichnen, die letztendlich eine solche Bundespolizeihoheit begründen. Hierdurch werde das bisherige föderale System in Frage gestellt, da die Polizeimacht mit Blick auf die Verfassungsgeschichte zu den wesentlichen Bestandteilen eines Landes mit eigener Staatlichkeit zu rechnen ist. Nach den von mir vorliegend aufgezeigten Entwicklungen, bin ich der Ansicht, dass die Vermutungen von Lisken und Lange zutreffend sind, mit der Folge, dass unser bisheriger bundesdeutscher Föderalismus demzufolge in Gefahr ist ...

ZUR POLIZEI VOR DER POLIZEI

Die Verbrechensbekämpfung im 18. Jahrhundert im Gebiete des heutigen Landes Baden-Württemberg

- Eine kriminalhistorische Regionalstudie -

Von
Manfred Teufel
Kriminaldirektor i.R.
Tuttlingen

I.

1. Deskription des kriminalgeographischen Raumes

Das heutige Land Baden-Württemberg, das in diesen Tagen auf ein 50-jähriges Bestehen zurückblicken kann, glich im 18. Jahrhundert einem buntscheckigen politischen Kartenbild. Gab es im ganzen Deutschen Reich seinerzeit nicht weniger als 300 reichsständische Territorien und 1.500 reichsunmittelbare Herrschaften, so zeigt der deutsche Südwesten erst recht ein wahres Chaos staatsgebietlicher Zerrissenheit. Außer den Kernlanden (das waren das Herzogtum Württemberg und die Markgrafschaft Baden) existierten im "Schwäbischen Kreis" gegen 40 Fürstentümer und Grafschaften, zahlreiche geistliche Territorien, 36 freie Reichsstädte und viele selbständige Besitzungen, die sich die Reichsritter des schwäbisch-fränkischen Kreises, des Donaukantons und des Deutschritterordens unter sich aufteilten. In sich selbst wieder zerrissene Gebiete waren in vorderösterreichischem, kurpfälzischem und brandenburg-ansbachschem Besitz.
Die Deskription des uns interessierenden kriminalgeographischen Raumes könnte nicht eindrucksvoller als mit einem Zitat von Schöll geschehen: "Schwaben ist in eine fast unübersehbare Menge von Staaten zerstückelt und vielleicht ist kein Fleck auf dem Erdboden, der bei einem so kleinen Umfang so viele Herren hat." Es bedarf keiner besonderen Betonung, dass die Vielfalt staatlicher Herrschaftsgebiete nicht bloß das Verbrechertum begünstigte, sondern sich den

behördlichen Exekutivmaßnahmen hemmend in den Weg stellte. Zeitgenössischen Berichten zufolge bezeichnete man damals Schwaben als Eldorado des Gaunertums.

2. Soziologische und politische Prämissen

Zu keiner Zeit war zu bezweifeln, dass ein Krieg mit der unvermeidlichen Veränderung und völligen Umgestaltung der Lebens- und Denkweise einen weitgehenden Einfluss auf die Kriminalität eines Volkes ausübt. Die Konsequenz davon war, dass schon der 30-jährige Krieg seinerseits und auf der anderen Seite erst recht die zahlreichen Kriege des 18./19. Jahrhunderts, von denen der südwestdeutsche Raum besonders stark betroffen war, das Anschwellen der allgemeinen Kriminalität jener Zeit förderten. Und das, was die moderne Kriminologie mit Verdrängungseffekt bezeichnet und nichts anderes meint, als der potenzielle Täter ein weniger stark polizeilich betreutes Gebiet für seine Taten aussucht, gab es schon vor 200 Jahren. Als nämlich die französische Polizei im Verlauf des 18. Jahrhunderts mit dem Bandenunwesen links des Rheins im wahrsten Sinne des Wortes "aufräumte", kamen die auseinander getriebenen Gauner in großer Zahl in das rechtsrheinische Gebiet, wo sie sich besonders im Schwarzwald, auf der Schwäbischen Alb und auch im Welzheimer Wald (nordöstlich von Stuttgart) neue Verbrechernester einrichteten. Seit etwa 1781 mussten die schwäbischen Territorialverwaltungen dazu noch mit dem so genannten "Wiener Schub" fertig werden. Jährlich im Sommer und im Herbst trieb man in Österreich die landesfremden und nicht sesshaften Gauner zusammen, um sie an die bayerische Grenze zu verbringen und von dort ins Schwäbische abzuschieben. (Wegen seiner Dimension lässt der "Wiener Schub" durchaus Assoziationen zum so genannten Bundesfahndungstag aufkommen.) Auch diese Situation zog der Ludwigsburger Waisenhauspfarrer Schöll bei seinen wichtigen Ausführungen zu den damaligen Verhältnissen in Betracht. Kenntnisreich heißt es daher bei ihm: "Schwaben ist einer der fruchtbarsten Kreise von Teutschland, hat reiche und wohlhabende Leute; und Diebe, wenn sie auch in großer Zahl da sind, finden immer genug zu nehmen; immer genug, nicht nur zum nothdürftigen Unterhalt, sondern selbst zum Wohlstand."

3. Die Täter

a) Die Täterstrukturen

Ein Patent des Herzogs Karl Eugen (regierte von 1737/44 bis 1793), das er gemeinsam mit Kardinal Damian Hugo, 1719 - 1743 Bischof zu Speyer und Konstanz unterm 29. Januar 1742 erließ, erlaubt näheren Aufschluss zur individuellen Täterstruktur. Für die - aus unserer Sicht - weniger gefährlichen Verfehlungen kamen in Frage:

ausländische Bettler und Vaganten, es seien Christen oder Juden, Desserteurs und abgedankte Soldaten, Hausirer oder solche Leute, welche zum Verkauf allerhand geringe Lumpen-Sachen, als Zahn-Stierer, Zahn-Pulver, Haar-Buder, Blumensträuß, Schuh-Schwärze, gedruckte Lieder und dergleichen herumtragen und unter diesem Schein eigentlich betteln, hauptsächlich auch die schändlichen Lieder absingen, fahrende Schüler, Leyrer, Sack- und andere Pfeiffer, Hackbrettler, Riemenstecher, Glückshäfner, Scholderer, verstellte und verdächtige Geistliche und Ordensleute usw...."

Eine ernstere Gefahr für die Territorien bildeten die Täterkollektive, die sich flach betrachtet meist ebenfalls aus ausgedienten Soldaten, Desserteuren, heimatlosen, Entwurzelten, Zigeunern, Juden, Bettlern und Landstreichern zusammen setzten. Sie rotteten sich rechts und links des Rheines zu losen Banden zusammen, die ihre gesellschaftsgefährdenen und strafwürdigen Missetaten als Diebe, Räuber, Mörder und Betrüger professioniert verübten. Die Verbrechercliquen wechselten rasch ihre Mitglieder und unterwarfen sich meist keinem diktatorischen Befehl eines "Räuberhauptmannes". Trotzdem erlangte der Mutige und Starke einen gewissen Rang, was zur Folge hatte, dass meist seine Freundschaft und Nähe gesucht wurden. Mit Ausnahme jüdischer Gauner, die durchweg eine intakte Familie hatten, führten viele Räuberbanden unstete Frauen mit sich, die vereinzelt aktiv in die Raubüberfälle verwickelt waren. Die Röcke der Marktdiebinnen sollen ein einziger Sack zur Bergung des gestohlenen Gutes gewesen sein. Manche der berüchtigten Diebinnen haben viele tausend Gulden in allen bekannten Städten des südwestdeutschen Raumes und der benachbarten Schweiz zusammengestohlen.

An dieser Stelle passt auch der Einschub, dass sich die professionellen Gauner zumeist in der Gaunersprache unterhielten. Sie war früher ein ungemein charakteristisches Kennzeichen des Verbrechers. Wie jeder Stand, jede Berufsart die Neigung zeigt, gewisse Ausdrücke mit besonderen Nebenbedeutungen zu gebrauchen, bestimmte eigenartige Bezeichnungen zu münzen, so auch das Verbrechertum. Schaab sieht die Ausbildung einer Geheimsprache, des Rotwelsch gerade durch Zeugnisse aus Südwestdeutschland vom frühen 16. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts belegt. Mit etwa 50 % deutschen, 20 % hebräischen und 7 % lateinischen Wörtern gäbe es einen Hinweis auf das Umfeld, aus dem sich das Gaunertum bildete. Die 7 % niederländischen Wortstämme dürften seiner Meinung nach durch die jüdisch geführten großen niederländischen Banden vermittelt worden sein.

b) Nationale Deszendenz

Über die nationale Deszendenz der "Jauner" oder "Gauner" lässt sich Scholl, dem wir immer wieder begegnen werden, dahingehend aus:

"Bayer, Tyroler, Schweizer, Elsäser, Pfälzer, Franken, Sachsen, Böhmen, Österreicher, Savojarden, Franzosen haben sich , angelockt durch die Bequemlichkeit und das Glück, womit es sich in Schwaben stehlen lässt, bey uns hauffenweis eingedrungen und sich in die Plünderung unseres Vaterlandes mit den Eingeborenen getheilt ... Keine erscheinen häuffiger, als die Bayer, Schweizer, Franken, Elsässer. Oft spielen sie die Meister unter den Landeskindern und ziehen eine größere oder kleinere Bande aus dem Zauffen zusammen. In dieser Rücksicht zeichnen sich vornehmlich die Bayer aus, welche, der Räuberbanden in ihrem Vaterlande gewohnt, sie gerne auch auf Schwäbischen Boden verpflanzen."

Alle diese Täter waren wandernde Handwerksburschen, entlaufene Lehrlinge und Dienstboten, verführte Bauernjungen, verschuldete Verschwender, entflohene Sträflinge, gefallene Mädchen, verabschiedete Soldaten, die stehlen, weil die Eltern schon gestohlen haben (geborene Gauner) oder solche, die durch Zufall, Anlagen, Fähigkeiten und Nationalcharakter zu einer bestimmten Verbrecherzunft gestoßen sind (gewordene Gauner). Haas, der seinen Aufsatz großenteils auf das schriftlich fixierte Forschungsresultat von Schöll stützt, fasst schließlich zusammen: Die Bayern in Schwaben seien meist Räuber, die Weiber Marktdiebe, die Franken und Sachsen Sacklanger, Beutelschneider und Falschspieler. Als Hehler und Unterkunftsgeber konnten die Räuber sich auf christliche und jüdische Händler und Wirte stützen. Letztere waren verschiedentlich, ohne an den Überfällen selbst teilzunehmen, die Häupter der Banden (Schaab).

4. Tatorte, Tatzeiten, Tatopfer und Beute

In erster Linie kamen abgeschiedene Gehöfte und einsame Dörfer, verkehrsmäßig oder noch gar nicht erschlossene Ortschaften und Weiler als ausgesuchte Tatorte auch der kollektiv arbeitenden Verbrecherhorden in Frage. Anzeigen wurden selten erstattet, teils aus Furcht vor Vergeltung der Banden, teils auch deshalb, weil man vielerorts die Erfahrung machen musste, dass dem Verbrechertum doch nicht nachdrücklich zu Leibe gerückt wird. Marktdiebe, Beutelschneider und Sacklanger suchten vorwiegend Messen, Märkte, Wallfahrten, Festlichkeiten, ja sogar öffentliche Hinrichtungen als günstige Gelegenheiten für ihr verbrecherisches Tun aus. (Gegen 12.000 Menschen waren am 17. Juli 1787 in Sulz, einem kleinen Städtchen im oberen Neckartal zusammengekommen, um Zeugen des letzten blutigen Aktes im aufsehenerregenden Hannikelprozess zu sein). Haas listete z.B. folgende Tatorte auf: die Zurzacher Messe, die Wallfahrt zu Weingarten am heiligen Blutfest, Maria-Einsiedeln an Pfingsten, das Fischerstechen in Ulm, der Schäferlauf in Markgröningen. Zu den Tatzeiten schreibt er: "Am Christtag und am Karfreitag wurde besonders gerne eingebrochen, weil das für die Einbrüche im ganzen Jahr Glück bringen sollte." (Beispiele für Glaube an übernatürliche Vorgänge, die nicht dem herrschenden Glauben entsprechen, lassen sich gewiss auch jetzt noch in der Verbrecherwelt nachweisen.) Das gestohlene Geld und erbeutete Gut wurde, wie auch heute noch vielfach zu konstatieren ist, rasch wieder verbraucht. Die Gauner lebten mitunter leichtfertig, schlemmerhaft und "lustig bis zum Galgen", zeigten aber gegen echte Armut gelegentlich tiefes Mitgefühl.

Allein für Schwaben errechnet Schöll einen durch das Verbrechertum und das Bettlerunwesen (er spricht von zeitweise 2.726 Verbrecher, wozu noch annähernd 6.000 Bettler kommen, die er jedoch weitgehend zu den Betrügern und kleinen Dieben rechnet) jährlich verursachten Schaden von

575.000 Gulden. Bedenken gegen diese Ziffer sind wohl angebracht; unterstützt wird diese Auffassung durch die Feststellung von Schaab, wonach konkrete Zahlen über den Umfang des Gaunertums selten und äußerst schwierig sind.

Erst im Laufe des 19. Jahrhunderts kam es zu einer definitiven Erklärung der auch in dieser Arbeit synonym benützten Begriffe. Nach Mohl, einem Tübinger Juristen, war "Jauner" der zeitgenössische Begriff für banden- und gewerbsmäßige Diebe und Räuber, eine ausgebildete Klasse von gewerbsmäßigen Verbrechern mit bestimmten Sitten und eigener Sprache (Jenisch oder Rotwelsch). Mohl bezeichnete als "Gauner" lediglich den schlauen Betrüger, welcher denkbarer Weise den verschiedensten Klassen der bürgerlichen Gesellschaft angehören und vielleicht selbst in angesehenen und bedeutenden Verhältnissen leben kann. (Robert von Mohl, System der Präventiv-Justiz oder Rechts-Polizei, Tübingen. 1845. S. 198).

II.

1. Die Verfolgung der Gauner und die Verfolgungsorgane

a) Ausgangspunkt war die Schwäbische Kreisexekutionsordnung von 1563

Nach der Schwäbischen Kreisexekutionsordnung vom 22. November 1563, die als Kreisverfassung des Zusammenschlusses der süddeutschen Stände und Herrschaften zwischen Oberrhein und Lech anzusehen war und ihre Gültigkeit bis zum Ende des Alten Reiches behielt, oblag den 98 Kreisständen nicht nur die Bereitstellung und Aufsicht eines Truppenkontingents (also gewissermaßen die äußere Sicherheit), sondern im Innern auch andere staatliche Aufgaben der Polizei, des Münzwesens, der Finanzen und des Straßenbaus. Wirsing, beschreibt seine Funktion mit "der Sicherung des politischen Überlebens für die kleinen Stände Schwabens". Häufig war bei den Versammlungen der Kreisstände die Eindämmung des Gaunerwesens Gegenstand eingehender Beratungen. Von 1700 bis 1751 erschienen 11 Verordnungen und Patente, nach denen "jeder Stand allen Ernstes darin trachten soll, die Jauner in seinem Gebiet auszuforschen und auf Betreten handfest zu machen." Um dies zu erreichen, organisierte man unter Bezugnahme auf die 200 Jahre alte Kreisexekutionsordnung im 18. Jahrhundert erneut militärische Patrouillen gegen die vagierenden Unterschichten. Der Schwäbische Kreis wurde zu diesem Zweck in 4 Viertel eingeteilt, nämlich das württembergische, badische, konstanzerische und augsburgische Viertel. Zwecks "Beifahung des liederlichen Gesindels" streifte das Militär entweder im jeweiligen Kreisviertel (= Partikularstreife) oder im ganzen Kreis (= Generalstreife). Die Streifen wurden immer zu festgesetzten Zeiten - durch berittene und unberittene Soldaten der Kreismiliz durchgeführt. Die Sicherheitsorgane (es ist auch gelegentlich von "bewehrter Mannschaft" sowie von "beständigen Patrouillen" die Rede) waren angewiesen, die Straßen zu "bereiten" und "Dörfer, einzelne Höfe, Mühlen, Schank- und Wirtshäuser bei Tag und Nacht zu durchsuchen". Wir lesen in den Generalreskripten gegen Bettler, Vaganten und Jauner des 18. Jahrhunderts, die in erster Linie längst bereits bekannten Kreisbeschlüsse wiederholen, dass "Nacheile auf fremde Territorien erlaubt sein sollte, Grenzen schärfer zu bewachen sind und Belohnungen für die Anzeige von Gaunern auszusetzen sind."

b) Das weitere Verfahren gegen ergriffene Gauner

Das als Ausweis für die individuelle Täterstruktur an anderer Stelle herangezogene gemeinsame Patent aus dem Jahre 1742 ließ sich über das weitere Verfahren gegen ergriffene Gauner so aus:

"Sie sollten sogleich aus dem schwäbischen Kreis begeben, widrigenfalls sie handvest gemacht und entweder in ein Zucht- und Arbeitshaus oder in anderen Gewahrsam gebracht, 8 oder 14 Tage lang scharff gezüchtigt oder was zumahlen gesunde, starke Personen sind, an die Karren geschlossen, zur Verbesserung der Wege und Straßen, Schantz- und Festungsbau oder andere strenge Arbeit angehalten, sodann bei deren Entlassung von Stand zu Stand unter hinlänglicher Begleitung ihrer Heymath zugeführt, wo sie sich aber wieder hereinschleichen würden, noch schärffer als das erstemahl abgestrafft und nach abgeschworener Urphede aus dem Creyß verwiesen, wo sie sich aber das drittemahl einfinden als meyneidige Frefler und gottlose Verächter dieser Verordnung peinlich prozessiret oder mit der Galeeren-Straff unnachbleiblich belegt werden sollen."

c) Administrative Verbrechensbekämpfung

Die administrative Verbrechensbekämpfung lag in den Händen der herzöglichen (württembergischen) und markgräflichen (badischen) Oberamtmänner (in Württemberg bis etwa 1759 Obervögte genannt). In anderen Gegenden waren es die fürstlichen, gräflichen und klösterlichen Vögte, die Stadtvögte in den größeren Gemeinwesen, Schultheißen und Bürgermeister, die sich um die Sicherheit der Herrschaft und der Untertanen kümmern mussten. Nicht selten oblag diesen Beamten, die mehr oder minder der "inneren Verwaltung" zugehörten, zugleich die Erledigung der peinlichen Prozesse, also der Inquisitionsverfahren. (Ganz so beiläufig wollen wir davon Notiz nehmen, dass in Württemberg bis 1818 der Oberamtmann in einer Person den Oberamtsvorsteher den Stadtvorstand der Oberamtsstadt, die Staatsaufsicht und die Justiz verkörperte).

d) Hilfsorgane und der Strafvollzug

Als (Fahndungs-) "Polizisten" fronten den Beamten in erster Linie Militär, Polizeiausreiter, Postillons, Büttel-, Stadt- und Klosterknechte, Wachen, Amtsdiener, ab 1751 Hatschiere = Häscher und welche Benennung für sie alle üblich waren. Nachgewiesen ist, dass die Exekutive als Kundschafter und "Angeber" oft listige Zigeuner und entlassene Sträflinge einsetzte. Baden-Durlach unterhielt 30 Husaren als Hatschiere, Baden-Baden 19 Bürger, die Deutschritter in Mergentheim seit 1788 entlohnte Amtsschützen in Uniform, die für jeden ertappten Dieb ein Fanggeld erhielten. Einer "guten" Polizei erfreuten sich nach den Äußerungen Schölls Fürstenberg, Rottweil, Sulz am Neckar, der Badische Schwarzwald, Münsingen und Welzheim.
Die Mängel der Kleinstaaterei mit ihren unorganisierten Sicherheitskräften konnten auch die bisweilen veranstalteten General-, Distrikts- und Partikularstreifen aus Bürgern, Kreismiliz und Förstern im entferntesten nicht ausgleichen. Die "Kommandos" regulärer Miliz an erkannten Gaunersammelpunkten (bei Gelegenheit auch mit der heutigen Zielfahndung verglichen) wurden gelähmt durch die unzureichenden Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten der verantwortlichen Beamtungen untereinander. Aber es stellten sich noch andere Begebenheiten einer intensiven Kontrolle des Gaunertums - um eine moderne Wendung zu gebrauchen - in den Weg. Vor allem Klöster und andere geistliche Territorien gewährten weitgehendst Asyl. Ein Eingreifen in ein solches Gebiet war dann nur unschwer zu bewerkstelligen. Andererseits sahen die Strafverfolgungsbehörden einen Übertritt der Gauner auf fremdes Hoheitsgebiet gar nicht so ungern, ersparte man sich dadurch eine Menge Zeit, Arbeit und Kosten eines langwierigen Inquisitionsprozesses. Haas kann dazu mit einem Beispiel, das er bei Pflug und Günthert (Erinnerungen eines Schwaben, Nördlingen 1874 und 1877) gefunden hat, aufwarten:

"Als sich der Butzenjörgle mit seiner Bande auf dem Voggenreuther Hof befand, 2 Stunden vom Kloster Schussenried entfernt, ordnete dieses Kloster eine militärische Streife nach ihm an. Herzhaft rückte das Kommando aus; aber in der Nähe des Hofes befahl der Führer dem Tambour recht tüchtig zu schlegeln; "vielleicht gingen dann die Jauner von selbst fort und keiner von ihnen werde unglücklich!" Gesagt, getan; das Kalbfell wurde tüchtig gerührt und dabei blieb die Aktion."

Von Schöll vernehmen wir, dass neben der oberflächlichen Inquisition, deren lange Dauer - wie gesagt - auch bisweilen nicht finanziert werden konnte, vor allem die mangelnde Wachsamkeit des unzulänglichen Sicherheitspersonals, die Nichtbeachtung obrigkeitlicher Weisungen und die lässige Fahndung es waren, dass sich die landesherrlichen Bestrebungen keiner größeren Erfolge bei der Zurückdämmung des Gaunertums erfreuen konnten. Vielen Wächtern warf er vor, dass sie mit den Gaunern unter einer Decke steckten und führt dann weiter aus:

"Mancher Stadt-Patrouillant, Dorfschulze, Dorfwächter, Straßen-Bereuter steht mit ihnen in ganz gutem Vernehmen, schmaußt mit ihnen auf ihre Kosten in Wirtshäusern, lässt sich mit Geschenken von ihnen abfangen, kauft ihnen gestohlene Sachen selber ab und sagt ihnen zur Nachachtung voraus, wann Gefahr für sie vorhanden."

Als Beispiel erwähnte er: "In Waldkirch beherbergte der Stadtwächter Einbrecher mit ihrer Ware in seinem Haus und ging dann nach eben diesen auf Streife, um, doch auch sein Amt zu tun', während sie bei ihm den Raub verteilten und ihm seinen Anteil überließen." Es ist auch bekannt, dass Notare und Schulmeister für die Verbrecher für gutes Geld falsche Pässe und Atteste ausstellten. Die harten Strafen in jenen Tagen (z.B. Rädern, Brandmarken, Foltern, Hängen) wirkten nach dem Erachten des erstrangigen Chronisten kaum abschreckend und er macht dies mit einer für die verflossene Zeit doch Bewunderung abnötigenden Begründung fest: eine schlechte Polizei lasse sich nie durch harte Strafurteile ersetzen! Und eine schlechte Polizei gab es nach seinem Dafürhalten in Schaffhausen, im

Breisgau, in Gmünd, Wiesensteig, Elzach und Heitersheim, was zur Folge gehabt hätte, dass diese Orte alle von Gaunern überfüllt gewesen seien.

Zum nicht weniger wichtigen Strafvollzug lässt sich Schöll noch folgendergestalt aus: die vielen örtlichen Gefängnisse waren meist keine sicheren Gewahrsame, während die größeren Arbeits- und Zuchthäuser in Pforzheim (1718), Buchloe (1722), Ravensburg (1728), Ludwigsburg (1736), Hüfingen (1758), Oberdischingen (1788) ein Entweichen kaum ermöglichten.

Alles in allem zeigte die Maßnahmenpraxis, dass sich die noch so gut gemeinten Verordnungen und Patente des Schwäbischen Kreises recht unwirksam erwiesen. Daneben begünstigten eng gefasste örtliche Kompetenzen das für damalige Verhältnisse schon gut bewegliche Verbrechertum.

2. Neue Initiativen für die methodische Verbrechensbekämpfung

a) Die Hauptinitiatoren

In der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts brachten drei Männer eine gewisse Ordnung in die unhaltbare und schiefe Konstellation. Unter Einsatz ihrer ganzen Person, teils aus innerer Verpflichtung, die nie ermattete und mit einem Fleiß, den keine Mühe bleichte, und teils fast aus sportlicher Leidenschaft stellten sie sich in den Dienst der Verbrechensbekämpfung. Es handelt sich um Franz Ludwig Graf von Castell zu Oberdischingen bei Ehingen (1736 - 1821), von seinem Zeitgenossen "Malefizschenk" genannt (Malefiz = Missetat), um Oberamtmann Georg Jakob Schäffer in Sulz a. N. (1745 - 1814) und um den badischen Obervogt und späteren Geheimrat Friedrich August Roth in Emmendingen (1753 - 1816). In regem gegenseitigen Meinungsaustausch suchten sie unter den einflussnehmenden Gegebenheiten nach erfolgversprechenden Mitteln und Wege, um die Verbrechensbekämpfung in geordnete und praktikable Bahnen zu lenken. Wenn auch in modernisierter Form haben sich ihre Schritte durchaus bewährt: die professionell und systematisch erstellten Gaunerlisten mit vielen "modus-operandi" Beschreibungen und Tätersignalelements, die oftmals nach Aussagen inhaftierter Gauner zustande kamen, dürfen getrost als Vorläufer der heutigen Fahndungsmittel angesehen werden.

b) Diebes- und Jaunerlisten

Seit Anfang des 18. Jahrhunderts war es gang und gäbe, so genannte "Diebes- und Jaunerlisten" behördlicherseits aufzustellen, in welchen oft nach den Informationen Verhafteter die bekanntesten Gauner der Zeit verzeichnet waren. Bei Haas begegnen uns eine so genannte "Generalliste" von Ludwigsburg mit dem Erscheinungsjahr 1721 und eine solche von Stuttgart. Beide nicht mehr zeitgemäße Listen wurden von Schäffer und dem "Malefizschenk" nach Aussagen ihrer habhaft gewordenen Sträflinge immer wieder neu zusammengefasst und nach Art unseres heutigen kriminalpolizeilichen Meldedienstes publiziert und weit herumgesandt. Man hatte sich die kriminologische Erfahrung (heute allerdings umstritten) zunutze gemacht, dass sich die so genannten Berufs- und Gewohnheitsverbrecher bei der Ausführung ihrer Straftaten stets bestimmter, ihnen besonders liegender und auch erprobter und bewährter Arbeitsweisen bedienen (Verbrecherperseveranz). Sie ermöglichten den Beziehern der Listen, sich umfangreiche Personenkenntnisse zu verschaffen und hinter die verschiedenen Zusammenhänge und Verbindungen der Gauner zu kommen.
Die Diebe, schon damals als primitive Verbrecher beurteilt, wurden nach ihrem modus operandi (fast wie in einer modernen Spezialistenkartei) so klassifiziert:

- Stubenräumer (oder Einmietediebe), die Nachtquartier in Bauernhäuser suchen, die Stuben plündern und sich in der Frühe davon machen.
- Scheinspringer oder Schrenzirer (Einschleichdiebe), die sich bei Tag in bewohnte Häuser einschleichen und geschwind nehmen, was sie gerade sehen.
- Marktdiebe, die sich stehlend auf Märkten herumtreiben.
- Sacklanger und Beutelschneider (Taschendiebe), die es auf Uhren und Geldbörsen abgesehen haben.
- Räuberische Diebe und Raubmörder.
- Nächtliche, meist bewaffnete Einbrecher.

Eine gehobene Art des Gaunertums waren schon damals die Betrüger, deren Einteilung so erfolgte:

- Marktschreier und Quacksalber, die betrügerische Arzneien verkaufen, alle möglichen Krankheiten zu heilen versprechen, Geister beschwören und von vergrabenen Schätzen wissen wollen.
- Staats-Felinger (Hochstapler), die mit großen Equipagen und zahlreicher Dienerschaft als berühmte Ärzte auftreten.
- Butzschnurrer, die durch erdichtete Krankheiten und Vortäuschung sozialer und wirtschaftlicher Notstände mitleidige Menschen zu reichlichen Almosen bewegen.
- Stappler (Hochstapler), die unter dem Vorwand einer widrigen Schicksalsfügung, die sie durch falsche Briefe und Papiere beglaubigten, als Prinzen, Grafen und Edelleute, Gelehrte und Offiziere bei ihren Standesgenossen Geld herauslocken.
- Falschspieler.
- Falschmünzer, die vorspiegeln, Geld machen zu können.
- Falsche Geldwechsler.

Hass unterlässt nicht die Anspielung, dass es neben diesen Hauptklassen, die ihre Entsprechung in der späteren "Straftaten-Grundeinteilung" 100 Jahre danach haben, noch zahlreiche andere Tatbegehungen der einzelnen Verbrechensarten gab, teilweise mit den gleichen oder ähnlichen Arbeitsweisen.

Die Gauner führten damals meist Spitznamen, teils nach der Herkunft (z.B. "Gaßner's Lies"), teils nach dem Geburtsort (z.B. "Villinger Caspar"), teils nach der Nationalität (z.B. "Bayer-Sepp"), teils nach dem Gewerbe (z.B. "Schleiffer-Toni"), teils nach körperlichen und moralischen Eigenschaften (z.B. "Buckelten Xaver", "Huren-Mohrle").

Aus einer von Haas übermittelten Beispielsammlung der Zigeunerliste von Oberamtmann Schäffer aus dem Jahre 1787 lässt sich die hohe Bedeutung dieser Fahndungsbehelfe unschwer ableiten:

Nr. 217
Haiden-Jonas, oder Linsa, etlich 60 Jahre alt, ein großer langer Mann, schwarzbraunen Angesichts, gleicher Augen, und schwarzer Haare, habe in des zu Rothweil geradbrechten Laurattis und selbiger Bande viele und beträchtliche Plünderungen begangen und halte sich jetzt im Kloster Allerheiligen als Schweinehirt und Metzger auf. Seye bey dem Randecker Zollhauß-Raub, und nach dem Angeben des Kropfeten Sigmunds in Hohentwiel auch bei dem Buchenberger Raub den 9. Oct. 1763 gewesen.

Nr. 65
Schuttera = die älteste Tochter des Lodi, und der Leonore, gegen 50 Jahre alt, wohlgewachsen aber dürr, und schnager, habe ein langes schwarzbraunes Gesicht, solche Augen, schwarze Haare und Augenbraunen. Seye auf dem Streif, bey welchem der Redensko erschossen worden, eingefangen - nach Mannheim ins Zuchthaus geliefert - und nach 10 oder 12 Jahren von dem Zuchtmeister, der mit ihr gehalten, wider losgelassen worden.

c) Obervogt Roth - Administrator der Gaunerbekämpfung

Obervogt Roth, der im Gegensatz zu seinem Sulzer Kollegen Schäffer und dem "Malefizschenk" sich mehr der administrativen Gaunerbekämpfung annahm und die "Bürofahndung" betrieb, um ein kriminalistischer Begriff des 20. Jahrhunderts zu bemühen, stellte im Jahre 1800 aus den ihm zugänglich gewordenen Listen die so genannte "General-Jaunerliste" auf mit 3.147 Namen von "in Schwaben und angränzenden Ländern zu deren großen Nachteil noch herumschwärmenden Jaunern, Zigeunern, Straßenräubern, Mördern, Kirchen-, Markt-, Tag- und Nachtdieben, Falschmünzern, falschen Collectanten, Falschspielern, anderen Erzbetrügern und sonstigem liederlichem Gesindel". Diese "General-Jaunerliste" wird in der Fachliteratur als "ein echtes Fahndungsbuch" bezeichnet, "in welchem überdies außer den wahren und falschen Namen des Gauners dessen Aussehen und Merkmale, Kleidung, Alter, Gewerbe und Aufenthalte, Diebesgriffe (Arbeitsweise), begangene Diebereien und Frefeltaten beschrieben werden. Es war gleichsam Fahndungsbuch, Spezialisten-, Merkmals- und Spitznamenkartei und Strafregisterauszug in einem. Nachfolgende Beispiel mögen dies veranschaulichen:

Nr. 1249 (Erzjaunerin)
Roesel, Pilger Stoffels, 56 Jahre alt, klein, bleich, hat am Mund im Eck eine Wunde, die niemalen heilet, graue Haare, ist zu Biberach ingelegen, wo sie vom Büttel geschwängert und entlassen wurde, zu Buchloe war sie im Zuchthaus, und wurde gebrandmarckt.

Nr. 2858 (Erzjauner)
Tiroler Kaspar, 45 Jahre alt, ziemlich groß, besetzt blattersteppigen Angesichts, brauner Haare, hat ein doppeltes Biß, führt Gewöhr mit sich, ist ein sehr frecher Nachtdieb, und zu Unterdischingen ingelegen.

Über Roth findet sich lediglich in der Publikation "Die Amtsvorsteher der Oberämter, Bezirksämter und Landratsämter in Baden-Württemberg 1810-1972" (Stuttgart 1996) folgende brauchbare Angaben zu seiner Person:

Geboren 1753, gestorben: 19.10.1816, Emmendingen, ev., Vater: Stadt- und Amtsschreiber. 1771 als Kanzleiadvokat aufgenommen. 1774 dem Amtmann Barck in Stein und dem Oberamt Pforzheim zur Unterstützung beigegeben; 1777 Assessor OA Pforzheim; 1782 Amtmann in Gernsbach; 1783 Titel Rat; 1787 Landschreiber in Emmendingen (Landschreiberei Markgrafschaft Hochberg) mit Titel Hofrat; 1810 Obervogt ebd.; 1814 Geheimrat 3. Kl. ebd. (zusammen mit seinem jüngeren Bruder Benjamin Roth in Pforzheim).

d) "Malefizschenk" der bravouröse Fahnder, Inquisitor und Strafvollstrecker

Während Leben und wirken des nachmaligen badischen Hofrats Roth bisher kaum Sache historischer Literatur war, ist über die kriminalistische Betätigung des "Malefizschenks" (auch Henkersgraf genannt), Franz Ludwig Schenk von Castel ausgiebig in der landesgeschichtlichen Literatur bis in die jüngsten Tage hinein berichtet worden. Da sich jedoch authentische Abhandlungen mit belletristischen Schriften die Waage halten, wollen wir für die heutige Arbeit behutsam auf die seriöse "Allgemeine Deutsche Biographie (ADB)" zurückgreifen, in deren Band 36, Seite 766 unter anderem folgendes zu lesen ist: "Was seine historische Persönlichkeit machte, war seine kriminalistische Tätigkeit. In den 1760er Jahren erging nämlich, als die beiden Kreiszuchthäuser zu Ravensburg und Buchloe bei dem in Schwaben stark überhand nehmenden Gaunerwesen entfernt nicht mehr ausreichten, ein Schreiben der Stände des schwäbischen Kreises mit der Anfrage, ob Jemand zur Erbauung einer Fronfeste, d.h. eines weiteren Zucht- und Arbeitshauses und deren Verwaltung und Bewachung geneigt wäre. Auf diesen Nothschrei hatte sich der Reichsgraf "großenteils aus purer Liebhaberei, aber auch aus herrschsüchtigem Ehrgeize sowie infolge eines ‚inneren Dranges' gemeldet. Er war nämlich der Ansicht, dass auf dem Felde der Criminaljustiz etwas nicht in Ordnung ist, und daher etwas geschehen müsse." In der Folge kam es dann auch zu dem staatsrechtlich merkwürdigen Vertrag zwischen dem schwäbischen Kreis und dem Reichsgrafen. Der Kreis bezahlte die Kosten für den Aufbau und die Einrichtung des neuen großen Zuchthauses in der Grafenresidenz zu Dischingen und leistete zu dessen Unterhaltung Verwaltung sowie für das nötige Personal Beiträge. Der Graf übernahm "quasi im Accord und Abstrich vollständig selbständig auf eigene Gefahr und Rechnung die Bilanz und Administration des ganzen." Das Zuchthaus, dessen Einrichtung als entschiedener Fortschritt bezeichnet wurde, war zur "Aufnahme und Verwahrung von durch Gerichte des Kreises rechtskräftig abgeurtheilte und nach Dischingen zur Strafverbüßung bzw. Strafvollstreckung, namtlich der Todesstrafe, deren Exekution der Malefizschenk persönlich dirigierte, abgeführten Verbrechern bestimmt." Freilich blieb es nicht dabei, denn der Graf war von Anfang an bestrebt, "auch die Aufspürung, Verfolgung, Einfangung, Inquisition und Untersuchung durch eigens hierzu angestellte Beamte, und zwar unentgeltlich auf eigene Kosten, Aburtheilung und Justification, somit den ganzen Strafprocess von Anfang bis zum Ende von den mit ihm verbundenen Reichsstände in die Hand zu bekommen, wobei allerdings die schweren Fälle einer Juristenfacultät zur Urtheilungsfällung übergeben werden sollten." Er war stets bestrebt, seinen Wirkungskreis weiter auszudehnen. Mit einer Reihe von Schweizerkantonen ging er Justiz- und Auslieferungsverträge ein. Staatsrechtliche Bedenken gegen solche Verträge stellte man zurück, nachdem sich die Ohnmacht kleiner Dominien gegen das Verbrechertum zeigte und "man eines Mannes wie der Malefizschenk, der sein ganzes Leben in den Kampf gegen das Verbrechen gestellt, froh sein musste." Er machte aus seinem "Institut" noch "eine Art Correctionshaus für lästige und unerträgliche, oft auch geistig nicht ganz richtige Glieder der menschlichen Gesellschaft und eine Unterkunfts- und Erziehungsstätte für die Kinder dort eingesprochener Züchtlinge."
Wir lesen in der Biographie weiter, dass der Graf nicht selten selbst "unmittelbar in den Gang seiner Justiz eingriff" und "furchtlos wie er war, hin und wieder mit seinen Leuten, vor allem mit seinen zwei Haupthäschern persönlich auf Streife ging", um "in die Raub-, Dieb- und Hehlernester mit der größten Bravour und Unerschrockenheit einzudringen." Seine Kühnheit lobte schließlich auch die Presse. So hat Haas in der Ausgabe vom 14. Juli 1788 der Schwäbischen Chronik diese Notiz gefunden:

"Der Reichsgraf von Castell zu Oberdischingen ... hat seit einem Jahr mehrere Personen einer Jaunerbande, die sich meistenteils zwischen Ulm und Augspurg und am Bodensee aufhielt gefänglich eingezogen. ... Der Graf gibt sich alle Mühe und spart keine Kosten, von dieser Landplage sein und seiner Nachbarn Gebiet zu reinigen."

e) Oberamtmann Schäffer - der erste Kriminalsoziologe und Psychologe

Die polizeiliche Wirksamkeit des zum Triumvirat erfolgreicher schwäbischer Kriminalisten des ausgehenden 18. Jahrhunderts zählenden Sulzer Oberamtmanns Schäffer (gelegentlich auch als "schwäbischer Sherlok-Holmes" in die schöne Literatur eingegangen) war durch ein energisches und konsequentes Vorgehen gegen die Gaunerplage in Württemberg geprägt. Er wich von dem bisherigen oberamtlichen Kanzleiverfahren ab und suchte seine Kenntnisse aus den unmittelbaren Kontakten mit der Bevölkerung. Er kannte das Leben aus dem Miterleben und erkannte mit feinem Gefühl, dass für eine erfolgreiche Bekämpfung des Gaunertums die Erkenntnisse der - wie man heute sagen würde - Soziologie desselben unabdingbar ist. Er galt für seine Zeitgenossen als der geborene Kriminalist, dem kein Verbrecher von Bedeutung unbekannt gewesen sein soll. Seine sorgsam angelegten Gaunerlisten ergänzte er mit dem Wissen, das er durch die persönliche Bekanntschaft der von ihm aufgespürten Verbrecher erlangte. Beziehungsgeflechte ganzer Räuberbanden mit ihren modus-operandi-Techniken waren ihm so geläufig, dass er ein umfangreiches Detailwissen den geplanten kriminaltaktischen Maßnahmen zugrunde legen konnte. Mit seltenem Geschick verstand er es, aus den Reihen der gefassten Sträflinge Kundschafter und V-Leute (wie es heute heißt) zu gewinnen, wodurch er stets über die unlauteren Aktivitäten und kriminellen Absichten der Verbrecherwelt unterrichtet war. Bei der "schwäbischen Unterwelt" genoss er durch seine unnachgiebige Ermittelungsführung großen Respekt, so dass sie den Amtsbezirk Sulz bald mied und sich die heimische Bevölkerung wieder sicherer fühlen konnte. Angesichts seiner lokalen Erfolge erweiterte Schäffer das Tätigkeitsfeld auf benachbarte Länder. Gesichert ist z.B., dass ihm der zu seiner Zeit sehr berüchtigte "Konstanzer Hans" (das war Johann Babtist Herrenberger, der Anführer einer gefährlichen Räuberbande) nach seiner Festsetzung in Sulz Daten und Fakten von annähernd 500 Gaunern verriet. Eine derartig methodische Untersuchung zog sich bisweilen über Monate und Jahre hinweg, bis Schäffer von den Delinquenten alles beweiserhebliche Wichtige erfahren hatte. Das Inquisitionsverfahren gegen den "Konstanzer Hans" dauerte nicht weniger als 2 Jahre, wobei 30.480 Inquisitionsakten gesammelt wurden. In dieser "Malefiz"-Sache korrespondierte Schäffer "mit 221 ausländischen Herrschaften und Obrigkeiten". Die Inquisitionskorrespondenz lieferte anscheinend 8.702 Blatt. Resultat der umfangreichen Untersuchung dieses einzigen Falles, dem später ähnliche folgten, war die Aufdeckung von 136 Einbrüchen, 300 gewöhnlichen Diebstählen und mehreren 100 versuchten Diebstählen und die "Aufhebung" von etwa 100 Diebesherbergen in Württemberg und in der benachbarten Schweiz. Der zum Tode verurteilte "Konstanzer Hans" wurde auf Intervention Schäffers schließlich mit lebenslänglicher Einkerkerung bestraft. Besonders bekannt machte Schäffer die erfolgreiche Unschädlichmachung der in vielen Länder gefürchteten Bande des Räubers Hannikel (d. i. Jakob Reinhard). In der Schweiz durch Schäffer und seine Helfer aufgegriffen, wurde Hannikel nach Sulz verbracht, wo ihn und seine Bandenmitglieder die Hinrichtung erwartete. Schäffer, dem nachgesagt wurde, dass er "ohne ermüdet Tag und Nacht an dem Wohl und Ruhestand der allgemeinen Sicherheit gearbeitet hat", starb 1814. Die letzte Liste der Verbrecher von Schwaben, Bayern, Pfalz, Rheinland, Schweiz, Frankreich und Tirol gab er 1811 heraus.

f) Epilog

Einhelligkeit besteht in der landes- und polizeigeschichtlichen Literatur darüber, dass durch die drei genannten Männer die Verbrechensbekämpfung mit Ernst, Ausdauer und einer nicht ganz zu ignorierenden Wissenschaftlichkeit betrieben wurde, so dass sie schließlich nicht ohne Erfolg blieb. Belegt sind in der Memoirenliteratur viele einzelne Strafprozesse, Fahndungsstreifen, persönliche Erlebnisse aus jener Zeit, deren Schilderung hier aber zu weit führen würde.

III.

Die staatlichen Umwälzungen im 19. Jahrhundert

Gleich zu Beginn des 19. Jahrhunderts kam es zu großen staatlichen Umwälzungen in Südwestdeutschland. Es entstanden unter dem Einfluss von Napoleon das Königreich Württemberg und das Großherzogtum Baden. Bald wurden die exekutivpolizeilichen Strukturen als künftiges

staatliches Monopol der inneren Sicherheit (Nitschke) der modernen französischen Gendarmerieorganisation angepasst und auch die Strafgerichtsbarkeit auf eine zeitgemäße Grundlage gestellt. Die bisher zweifellos mit einigem Erfolg ausgeübte private Gerichtsbarkeit des "Malefizschenk" wurde alsbald beseitigt. 1808 fiel das Oberdischinger Zucht- und Arbeitshaus der Neuordnung des Königreichs Württemberg zum Opfer.

AUS DER RECHTSPRECHUNG

Bearbeiter:
Wolfgang Jörg
Polizeidirektor a.D.
Gondelsheim

I. STRAFRECHT

· Mordmerkmale der niedrigen Beweggründe und der Heimtücke

StGB § 211
1. Wut kann als niedriger Beweggrund dann in Betracht kommen, wenn sie ihrerseits auf niedrigen Beweggründen beruht.
2. Arg- und Wehrlosigkeit i.S. des Mordmerkmals der Heimtücke können auch dann gegeben sein, wenn der Tat eine feindselige verbale Auseinandersetzung vorausgeht, das Opfer die drohende Gefahr aber erst im letzten Augenblick erkennt, so dass ihm keine Möglichkeit bleibt, dem Angriff zu begegnen. (Leits. d. Schriftltg.)
BGH, Urt. v. 20.2.2002 - 5 StR 545/01 (LG Göttinen)

· Zum Sachverhalt:

Der Angeklagte, ein Wolgadeutscher, der in der ehemaligen Sowjetrepublik Kasachstan beheimatet war, siedelte im Jahre 1991 mit seiner Familie nach Deutschland über. Während sich seine Ehefrau, das spätere Tatopfer M, hier schnell einlebte, die deutsche Sprache bald beherrschte, Arbeit als Altenpflegerin fand und soziale Kontakte knüpfte, hatte der Angeklagte erhebliche Eingewöhnungsschwierigkeiten: er erlernte die deutsche Sprache nur unvollkommen, fühlte sich deshalb isoliert und vermisste die dörfliche Gemeinschaft seiner Heimat. Dies führte zu einer Änderung der familiären Verhältnisse in der Weise, dass nunmehr die Ehefrau die dominierende Rolle spielte, das Geld verwaltete, die Behördengänge erledigte und auch die übrigen mit der Übersiedlung verbundenen Probleme regelte. Der Angeklagte, der sich durch diese Entwicklung gekränkt und gedemütigt fühlte, begann in erheblichem Maße Alkohol zu trinken, was die Spannungen zwischen den Eheleuten noch verstärkte. M. verweigerte zunehmend den ehelichen Verkehr, da sie sich vor den alkoholbedingten Ausfällen des Angeklagten ekelte. Dies ließ den Angeklagten - zu Unrecht - vermuten, dass seine Ehefrau ihn betrüge. Er verfolgte sie mit übersteigerter Eifersucht und spionierte ihr nach. Zweimal - in den Jahren 1996 und 1998 - griff der Angeklagte seine Ehefrau auch tätlich an: Einmal verletzte er sie leicht mit einem Messer und das andere Mal schlug er ihr in den Nacken. Nach einer vorübergehenden Versöhnung brachen die alten Konflikte erneut aus. Wieder spionierte der Angeklagte seiner Ehefrau nach und versuchte, ihre Kontakte außerhalb der Familie zu unterbinden.

Die Situation verschlimmerte sich noch dadurch, dass der Angeklagte im Jahre 1999 seine Arbeit verlor und sich nunmehr vollends nutzlos und minderwertig vorkam. Am Vormittag des 14.9.2000 kam es zu einer heftigen verbalen Auseinandersetzung zwischen den Eheleuten, in deren Verlauf der Angeklagte seine Ehefrau wieder des Ehebruchs bezichtigte und ihr vorwarf, sich ihm sexuell zu verweigern und heimlich Geld aus dem Haus zu schaffen. M bestritt die Vorwürfe, beleidigte und beschimpfte den Angeklagten und teilte ihm mit, dass sie sich von ihm trennen wolle. Innerlich aufgewühlt und tief getroffen von den erstmals geäußerten Trennungsabsichten seiner Frau, verließ der Angeklagte die Wohnung, holte eine auf dem Dachboden versteckte geladene Pistole, steckte sie in die Hosentasche und kehrte in die Wohnung zurück. Er wollte noch einmal mit seiner Frau reden, sie jedoch töten, falls sie bei ihrem Trennungswunsch bleiben sollte. Er traf seine Ehefrau im Badezimmer an, wo sie - auf dem Toilettendeckel sitzend - Wäsche sortierte. M erklärte dem Angeklagten, sie werde seine Sachen packen, damit er gehe. Es kam erneut zum Streit. Als es dann wieder um das Erkalten ihrer sexuellen Gefühle ging, äußerte M, er - der Angeklagte - sei ohnehin impotent. Als dem Angeklagten klar wurde, dass seine Frau ihn endgültig verlassen wollte, zog er die Pistole aus der Hosentasche, legte auf seine Frau an und drückte zweimal ab. Es löste sich jedoch kein Schuss. Als M jetzt erkannte, dass sie in Lebensgefahr schwebte, versuchte sie, aus dem Badezimmer zu entkommen. Der Angeklagte versperrte ihr jedoch den Weg, nahm sie in den Schwitzkasten und schlug ihr mit dem Pistolengriff drei- bis viermal kräftig auf den Kopf, so dass sie auf dem Fußboden des Badezimmers zusammenbrach. Da die Kopfverletzungen nach Einschätzung des Angeklagten noch nicht tödlich waren, holte er ein Fleischermesser aus der Küche, mit dem er seiner auf dem Boden liegenden, bereits schwerverletzten Ehefrau Schnitt- und Stichverletzungen im Brust- und Halsbereich beibrachte; schließlich schnitt er ihr die Kehle durch. M verstarb noch am Tatort. Zur Schuldfähigkeit hat die sachverständig beratene Strafkammer festgestellt, dass die Steuerungsfähigkeit des Angeklagten zur Tatzeit aufgrund einer schweren Persönlichkeitsstörung gem. § 21 StGB erheblich vermindert war.
Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Totschlags zu einer Freiheitsstrafe von neun Jahren verurteilt. Gegen das Urteil haben sowohl der Angeklagte aus auch die Staatsanwaltschaft Revision eingelegt. Beide Rechtsmittel blieben ohne Erfolg.
NStZ 2002, 368

· Sexuelle Nötigung unter Verwendung eines gefährlichen Werkzeugs

StGB § 177 III,IV Nr. 1
Bei ambivalenten Tätigkeiten, die für sich betrachtet nicht ohne weiteres einen sexuellen Bezug aufweisen (hier Beibringen von Schnittverletzungen vor oder kurz nach dem Geschlechtsverkehr durch ein gefährliches Werkzeug), kommt es für die Frage, ob ein Sexualbezug vorliegt, auf das Urteil eines objektiven Betrachters an, der alle Umstände des Einzelfalles kennt. (Leits. d. Schriftltg.)
BGH, Urt. v. 6.2.2002 - 1 StR 506/01 (LG Nürnberg-Fürth)

· Zum Sachverhalt:

Geschädigte der Taten eins bis fünf ist die Zeugin V. Mit ihr lebte der Angeklagte in der ersten Hälfte des Jahres 2000 zeitweise zusammen. Opfer der Tat sechs (versuchte Nötigung in Tateinheit mit Körperverletzung) war ein Mithäftling, nachdem der Angeklagte wegen der Taten eins bis fünf in U-Haft genommen worden war. V, damals 38 Jahre alt, konsumierte seit ihrem 15. Lebensjahr regelmäßig Alkohol und war seit mindestens 14 Jahren alkoholkrank. Ihre Erziehung war von Gewalt geprägt. Der Angeklagte lernte sie im Februar 2000 kennen. Anfang März 2000 zog sie zum Angeklagten in dessen Wohnung. Zu Beginn einvernehmliche Intimkontakte lehnte V nach wenigen Wochen ab. Daraufhin kam es nach den Feststellungen der Strafkammer zu folgenden sechs Vorfällen:
1. Im März 2000 warf der Angeklagte V aufs Bett, fesselte ihr mit einer Krawatte die Hände auf den Rücken und übte gegen ihren Willen den ungeschützten Geschlechtsverkehr aus. Entweder vor oder kurz nach dem Verkehr fügte der Angeklagte der Geschädigten mit einem Einwegrasierer auf den Oberschenkeln und an den Armen mindestens 15 oberflächliche Schnitte zu, die zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung am 24.4.2001 teilweise noch sichtbar waren. Das Weinen der Zeugin kommentierte der Angeklagte mit den Worten: "Du stehst doch auf erotischen Schmerz." Die Kammer konnte nicht feststellen, dass der Angeklagte die Schnitte zur eigenen Erregung oder zur Überwindung eines Widerstandes der Geschädigten einsetzte. Nachdem er die Zeugin losgebunden hatte, entschuldigte sich der Angeklagte bei ihr. Sie verzieh ihm und blieb in der Wohnung.
2. Eines Nachts im April 2000 lag V nur mit einem T-Shirt bekleidet schlafend auf der Wohnzimmercouch unter der Decke. Der Angeklagte zog die Decke weg und übte den

Geschlechtsverkehr aus. Die Zeugin - aufgewacht, hatte sich aber aus Angst vor Schlägen des Angeklagten weiter schlafend gestellt.
3. Im Mai 2000 fesselte der Angeklagte der Zeugin gegen ihren Willen die Hände mit Handschellen, die er an einem Bett befestigte. Dann übte er erneut unerlaubt den Geschlechtsverkehr mit ihr aus.
4. Nach ihrem Auszug kam die Zeugin im August 2000 spät abends wegen einer Geldangelegenheit nochmals in die Wohnung des Angeklagten. Da sie sich nicht einigen konnten, packte der Angeklagte die Zeugin am Hals und drückte sie zu Boden. Als sie auf dem Rücken lag, fügte er ihr drei Schnitte an beiden Wangen und auf der Stirn zu. Die Schnitte bluteten, verheilten aber folgenlos.
5. Mitte August 2000 hielt sich die Zeugin nochmals drei Tage in der Wohnung des Angeklagten auf. Wegen eines verschwundenen Schlüssels schlug der Angeklagte die Zeugin V am 15.8.2000 mit der Faust aufs Auge, stieß sie mit dem Rücken gegen einen Türrahmen, zog sie an den Haaren und stieß sie mit dem Kopf in die Badewanne.
6. Am 8.9.2000 wurde der Angeklagte festgenommen und zum Vollzug der U-Haft in die JVA Nürnberg eingeliefert. Dort bat er den Mithäftling W, über dessen Freundin zwei Schriftstücke aus der Anstalt zu schmuggeln. Als W dies ablehnte, stieß ihn der Angeklagte von hinten gegen die Wand, schlug ihn so ins Gesicht, dass zwei Zähne ausbrachen, versetzte ihm zwei Ohrfeigen und trat ihm mit dem Schuh gegen beide Schienbeine. Daraufhin versprach W dem Angeklagten, die Schriftstücke wie gefordert weiterzuleiten, übersandte sie aber dem Ermittlungsrichter.
Der Angeklagte hat die Tatvorwürfe bestritten. Er habe insbesondere die Zeugin V weder gefesselt noch geschnitten, noch sonstige Gewalt ausgeübt. Er habe der Zeugin nur helfen wollen. Die Schnitte habe er bereits im Februar 2000 - also schon beim Kennenlernen - bei ihr bemerkt. Einmal habe er ein Telefongespräch der Zeugin V mit einer Freundin mitgehört, in dem diese auf das Vergnügen an erotischen Schmerzen hinwies. Die Feststellungen zu den Tatvorwürfen zum Nachteil der Zeugin V beruhten im Wesentlichen auf deren Angaben. Die Strafkammer hat zwar Unsicherheiten bei der zeitlichen Einordnung von Vorgängen durch die Zeugin festgestellt, sie jedoch insgesamt als glaubwürdig bewertet und dabei auch auf die Konstanz der Aussagen der Zeugin abgestellt. Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Vergewaltigung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung, versuchten sexuellen Mißbrauchs widerstandsunfähiger Personen, Vergewaltigung, gefährlicher Körperverletzung, Körperverletzung und wegen versuchter Nötigung in Tateinheit mit Körperverletzung zu der Gesamtfreiheitsstrafe von acht Jahren und sechs Monaten verurteilt. Die umfassend eingelegte Revision des Angeklagten wandte sich insbesondere gegen die Verurteilung in den Fällen eins bis fünf. Zwei Formalrügen des Angeklagten führten zur Aufhebung des Urteils bis auf den Schuldspruch im Fall sechs. Die zu Ungunsten des Angeklagten eingelegte und mit der Sachrüge begründete Revision der Staatsanwaltschaft bezog sich nur auf den Schuld- und Rechtsfolgenausspruch im Fall eins und auf die Gesamtstrafe. Das Rechtsmittel hatte Erfolg.
NStZ 2002, 431

II. STRAFVERFAHRENSRECHT

· Fernsehaufnahmen im El-Kaida-Verfahren

GG Art. 5
Auch in einem Strafprozess mit hohen Sicherheitsvorkehrungen aufgrund der Täter und ihres Umfeldes sind Fernsehaufnahmen - mit einer Anonymisierung der Personen - im Gerichtssaal zu gestatten. (Leits. d. Red.)
BVerfG (1. Kammer des Ersten Senats), Beschl. v. 15.4.2002 - 1 BvR 680/02

· Zum Sachverhalt:

Die Verfassungsbeschwerde und der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung der Fernsehsender ZDF und RTL gem. § 32 I BVerfGG betreffen sitzungspolizeiliche Maßnahmen über das Fertigen von Fernsehaufnahmen in dem Strafverfahren gegen mutmaßliche El-Kaida-Terroristen vor dem OLG Frankfurt a.M.. Fernsehaufnahmen waren weitgehend vom Vorsitzenden verboten worden. Das BVerfG hat im Wege der einstweiligen Verfügung entschieden:
"Der Vorsitzende des 5. Strafsenats des OLG Frankfurt a.M. wird angewiesen, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, damit einem von den deutschen öffentlich-rechtlichen und privaten Fernsehanstalten gemeinsam gestellten und namentlich sowie mit sonstigen Personalien vorher ausgewiesenen Fernsehteam von höchstens drei Personen (sog. Pool-Lösung) gestattet wird, ab dem 16.4.2002 für fünf Minuten vor dem jeweiligen Beginn der Verhandlung Fernsehaufnahmen in Anwesenheit der Angeklagten im Sitzungssaal des Gerichts anzufertigen. Die Gesichter abgebildeter Personen sind vor der Veröffentlichung und der Weitergabe der Aufnahmen an andere

Fernsehveranstalter durch ein technisches Verfahren so zu anonymisieren, dass nur eine Verwendung in anonymisierter Form möglich bleibt, es sei denn, die betroffenen Personen sind mit der Veröffentlichung des Bildnisses einverstanden."
NJW 2002, 2021

· Einstweilige Anordnung gegen Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen in Kanzlei

BVerfGG § 32 I; StPO §§ 53, 97, 148
1. Die Frage, ob und inwieweit eine Beschlagnahme von Datenbeständen bei Berufsgeheimnisträgern verfassungsrechtlich von Bedeutung ist, wenn dieser Eingriff sowohl Beschuldigte als auch Nichtbeschuldigte trifft und die erfassten Daten zum Teil wegen Tatverstrickung einem Beschlagnahmezugriff unterliegen, zum Teil aber auch rechtlich besonders geschützt sind, ist in der Rechtsprechung noch nicht geklärt. Daher hängt bei offenem Ausgang des Verfassungsbeschwerdeverfahrens eine Entscheidung auf einstweilige Anordnung gem. § 32 I BVerfGG von einer Abwägung der Folgen ab, die bei Ablehnung der einstweiligen Anordnung eintreten würden.
2. Bei Abwägung der jeweiligen Folgen wiegen die möglichen Nachteile für die Beschwerdeführer schwerer, soweit es sich um Daten der nicht beschuldigten Berufsgeheimnisträger oder solcher Mandanten handelt, die von dem Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten Sozius und gegen die Mitbeschuldigten nicht betroffen sind. Hier ist einstweilen die Hinterlegung der sichergestellten Datenträger und der Datenträger mit behördlichen Kopien von Dateien beim Amtsgericht anzuordnen. Hinsichtlich bestimmter Dateien, die schon durch ihre Bezeichnung einen Bezug zum Tatvorwurf erkennen lassen, ist die Abwägung zu Gunsten des staatlichen Interesses an der Strafverfolgung ausgegangen. Insoweit dürfen weitere Kopien angefertigt, zurückbehalten und verwendet werden. (Leits. d. Redaktion).
BVerfG, Beschl. v. 17.7.2002 - 2 BvR 1027/02

· Zum Sachverhalt:

Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Durchsuchung einer Anwaltskanzlei und der Räume einer Steuerberatungsgesellschaft im Steuerstrafverfahren gegen einen Sozius sowie die Beschlagnahme von Kopien aller dortigen Computerdateien. Die Steuerfahndungsstelle des zuständigen Finanzamts führt ein Ermittlungsverfahren gegen den Beschwerdeführer zu 2, einen Rechtsanwalt und Steuerberater. Dieser ist Sozius der Rechtsanwaltskanzlei, die aus den Beschwerdeführern zu 1 bis 3 besteht. Er ist außerdem Prokurist und Mitgesellschafter der unter gleicher Adresse firmierenden Beschwerdeführerin zu 4, einer Steuerberatungsgesellschaft. Gestützt wurde die Ermittlungsmaßnahme von den Strafverfolgungsbehörden auf den Verdacht der Steuerhinterziehung. Der Beschwerdeführer zu 2 sei daran beteiligt gewesen, dass die Firmen S-GmbH, C-GmbH und D-GmbH Geldbeträge in Millionenhöhe für tatsächlich nicht erbrachte Leistungen an Briefkastenfirmen auf der britischen Insel Jersey gezahlt hätten. Mitbeschuldigt wurden weitere Personen, die nicht in der Anwaltskanzlei und Steuerberatungspraxis tätig waren, darunter ein Ehepaar, das steuerlich von der Beschwerdeführerin zu 4 beraten wurde. Aufgrund der genannten Verdachtsmaßnahmen erließ das Amtsgericht zunächst zwei Durchsuchungsbeschlüsse gem. § 102 StPO bezüglich des Arbeitsplatzes des Beschwerdeführers zu 2 in der Anwaltskanzlei und in den Räumen der Beschwerdeführerin zu 4. Kurz darauf erließ das Gericht einen weiteren Durchsuchungsbefehl gem. § 103 StPO hinsichtlich der Räume der Beschwerdeführerin zu 4. Die Durchsuchung wurde am 14.5.2002 in den Kanzlei- und Büroräumen durchgeführt. Es wurden schriftliche Unterlagen und vier Computer sichergestellt. Ferner erstreckte sich der Zugriff auf "diverse Daten auf eigenen Medien gespeichert". Dabei handelte es sich um Kopien sämtlicher Dateien auf den Festplattenspeichern der nicht beschlagnahmten weiteren Computer des Kanzlei- und Steuerberatungsbetriebs. Diese Kopien wurden von den Ermittlungsbeamten vor Ort herstellt und auf eigenen Datenträgern der Behörde gesichert. Das Amtsgericht bestätigte die Beschlagnahme einzeln bezeichneter schriftlicher Unterlagen, der im Sicherstellungsverzeichnis genannten Computer nebst Zubehör und einzelner Datei-Kopien von den Festplatten der übrigen Computer in den Kanzlei- und Büroräumen, nämlich derjenigen Dateien, die im Dateienverzeichnis folgende Begriffe bzw. Bezeichnungen tragen: "R", "T", oder "T", "J", "d", "s", "F", "G", "C", "M" und "B". Gegen diese Entscheidung legten die Beschwerdeführer zu 2 und zu 4 Beschwerde ein, soweit es um die Bestätigung der Beschlagnahme ihrer Sachen ging. Die Staatsanwaltschaft legte Beschwerde zu Ungunsten der Beschwerdeführer ein mit dem Ziel, die gerichtliche Bestätigung der Beschlagnahme der vom Amtsgericht ausgenommenen Gegenstände und Dateien herbeizuführen. Das Landgericht verwarf zunächst die Beschwerde des Beschwerdeführers zu 2 gegen die Durchsuchungsanordnung als unbegründet. Auf die

staatsanwaltschaftliche Beschwerde änderte es die amtsgerichtliche Beschlagnahmeentscheidung dahin ab, dass die Bestätigung der Beschlagnahme auf zwei Computer, einen Hängeordner "H" und "diverse Daten auf eigenen Medien gespeichert" (Kopien der Festplatten der PC im Büro R und im Empfang) erweitert wurde. Durch gesonderten Beschluss verwarf das Landgericht die Beschwerden der Beschwerdeführer zu 2 und 4 gegen die Beschlagnahmebestätigung. Die Beschwerdeführer zu 1, 3 und 4 erhoben Gegenvorstellung, die das Landgericht als Antrag nach § 311 a StPO wertete. Dieser Antrag sei jedenfalls unbegründet. Die Beschwerdeführer rügen die Verletzung der Art. 2 I i.V. mit Art. 20 III, 12 I, 13 I, II GG. Zugleich stellen sie den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung dahingehend, dass näher bezeichnete Computer und die darauf gespeicherten Daten oder externe Datenträger mit Kopien der Daten, die im Sicherstellungsverzeichnis als "diverse Daten auf eigenen Medien gespeichert" bezeichnet wurden, ungesichert und unausgewertet versiegelt bei dem Amtsgericht Hamburg zu hinterlegen seien.
Dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wurde im Wesentlichen stattgegeben.
NJW 2002, 2458

· Beschlagnahme eines "Notebooks" mit Verteidigerunterlagen

GG Art. 2 I, 13 I, II, 14 I 20 III; StPO §§ 97 I, 98 II 2, 110; StGB § 11 III
1. Die Zulässigkeit und Dauer der Durchsicht von Daten eines im Rahmen einer Durchsuchung sichergestellten "Notebooks", von dem der Betroffene behauptet, auf ihm seien Verteidigungsunterlagen gespeichert.
2. Die vom BVerfG in seinem Beschluss vom 27.5.1998 (BVerfGE 96, 44 = NJW 1997, 2165) zur zeitlichen Geltung von Durchsuchungsbeschlüssen aufgestellten Grundsätze sind auf die Phase der Durchsicht von Unterlagen nach § 110 StPO nicht anzuwenden. (Leits. d. Red.)
BVerfG (3. Kammer des Zweiten Senats), Beschl. v. 30.1.2001 - 2 BvR 2248/00

· Zum Sachverhalt:

(Text vom Bearbeiter umformuliert)
Die Verfassungsbeschwerde betraf die Zulässigkeit und Dauer der Durchsicht von Daten eines im Rahmen einer Durchsuchung sichergestellten Notebooks, von dem die Beschwerdeführerin behauptet, auf ihm seine Verteidigungsunterlagen gespeichert. Die Verfassungsbeschwerde wurde mangels Erfolgsaussicht nicht zur Entscheidung angenommen. Der Beschuldigte hat der Beschlagnahme seines Notebooks mit der Begründung widersprochen, er habe darauf Unterlagen für seine Verteidigung gespeichert. Das BVerfG weist zwar daraufhin, dass solche Unterlagen grundsätzlich beschlagnahmefrei seien, gleichgültig auf welchem Medium sie gespeichert sind (§ 11 III StGB). Allerdings ist es einem Beschuldigten verwehrt, die Beschlagnahme von Unterlagen schon dadurch zu verhindern, dass er diese einfach als Verteidigungsunterlagen bezeichnet oder mit solchen Unterlagen vermischt. Entscheidend ist, ob ein Beschuldigter die Aufzeichnungen erkennbar, also für einen Außenstehenden nachvollziehbar, zum Zwecke der Verteidigung angefertigt hat. Ist nicht sofort feststellbar, ob die einzelnen Aufzeichnungen, die bei einer Durchsuchung gefunden werden, der Verteidigung dienen, so können sie vorläufig sichergestellt werden. Eine Pflicht zur sofortigen und ungelesenen Herausgabe steht nur, wenn die Eigenschaft als Verteidigungsunterlage offensichtlich ist; anderenfalls erfordern bereits die rein tatsächlichen Umstände eine Durchsicht.
NJW 2002, 1410

III. ANDERE RECHTSGEBIETE

· Rechtsschutz bei Wohnungsverweisung mit Rückkehrverbot

GG Art. 2 I, II, 6, 11, 13 I, 19 IV, 20 III; VwGO § 80 V; NWPolG § 34 a I, II; BVerfGG § 32
Es unterliegt keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, dass sich die verwaltungsgerichtliche Kontrolle des Sofortvollzugs einer behördlichen Maßnahme auf die Durchführung einer Interessenabwägung beschränkt, wenn sich die Rechtmäßigkeit dieser Maßnahme bei summarischer Prüfung nicht hinreichend übersehen lässt. Dies gilt auch bei einer von der Polizeibehörde zum Schutz einer Frau vor häuslicher Gewalt durch den mit ihr in eheähnlicher Lebensgemeinschaft lebenden Partner verfügten Wohnungsverweisung mit Rückkehrverbot. (Leits. d. Red.)
BVerfG (1. Kammer des Ersten Senats), Beschl. v. 22.2.2002 - 1 BvR 300/02

· Zum Sachverhalt:

Die Verfassungsbeschwerde betraf im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ergangene verwaltungsgerichtliche Entscheidungen zu einer Wohnungsverweisung und einem Rückkehrverbot. Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot sind durch die Kreispolizeibehörde zum Schutz einer Frau vor häuslicher Gewalt durch den mit ihr ihn eheähnlicher Lebensgemeinschaft lebenden Beschwerdeführer verfügt worden. Der Beschwerdeführer wandte sich mit seiner Verfassungsbeschwerde ferner gegen eine zivilgerichtliche Eilrechtsschutzentscheidung. Darüber hinaus begehrte er einstweiligen verfassungsrechtlichen Rechtsschutz unmittelbar gegen § 34 a NWPolG und gegen die Weigerung des Landgerichts Kleve, in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu entscheiden. Ferner wandte er sich gegen eine einstweilige Verfügung des Amtsgerichts Rheinberg, in der ihm untersagt worden ist, die bislang von seiner Lebensgefährtin und ihm gemeinsam genutzten Wohnung zu betreten und sich seiner Lebensgefährtin auf weniger als 50 Meter zu nähern oder mit ihr telefonisch Kontakt aufzunehmen.
Die Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen.
Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wurde abgelehnt.
NJW 2002, 2225

· Anmerkung des Bearbeiters:

Der Beschluss des BVerfG betrifft eine behördliche/polizeiliche Maßnahme, die in den Bundesländern mit unterschiedlicher Intensität praktiziert wird. Aus Österreich kommend wurde die "Wohnungsverweisung" in den süddeutschen Ländern übernommen, wo sie nach wie vor mit beachtlichen Erfolgen praktiziert wird. Inzwischen ist die Rechtmäßigkeit dieses Eingriffs durch eine Reihe von Verwaltungsgerichtsurteilen bestätigt worden, teilweise wurden die Voraussetzungen eingeschränkt und präzisiert. Rechtsgrundlage für die Verfügung ist der "Platzverweis" oder, wo es diese spezielle Regelung nicht gibt (wie z.B. in Baden-Württemberg), die Generalklausel des Polizeigesetzes. Nordrhein-Westfalen hat wohl als eines der ersten Bundesländer eine spezielle Eingriffsvoraussetzung im NWPolG geschaffen. Wegen der Bedeutung der Maßnahme für die polizeiliche Praxis soll der Wortlaut des § 34 a NWPolG "Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot zum Schutz vor häuslicher Gewalt" kurz dargestellt werden:
"(1) Die Polizei kann eine Person zur Abwehr einer von ihr ausgehenden gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer anderen Person aus einer Wohnung, in der die gefährdete Person wohnt, sowie aus deren unmittelbarer Umgebung verweisen und ihr die Rückkehr in diesen Bereich untersagen. Der räumliche Bereich, auf den sich Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot beziehen, ist nach dem Erfordernis eines wirkungsvollen Schutzes der gefährdeten Person zu bestimmen und genau zu bezeichnen. In besonders begründeten Einzelfällen können die Maßnahmen nach Satz 1 auf Wohn- und Nebenräume beschränkt werden."
Die Absätze 2 bis 7 enthalten Formvorschriften, wobei insbesondere auf die Möglichkeit der Mitnahme persönlicher Gegenstände (Abs. 2) und die zeitliche Beschränkung auf maximal 10 Tage (Abs. 5) hinzuweisen ist. Das BVerfG hat sich mit erfreulicher Klarheit nicht nur zur Frage der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung geäußert, sondern auch erkennen lassen, dass es auch nichts an der Maßnahme als solcher auszusetzen gibt.

· Festnahme- und zivilrechtliches Selbsthilferecht des Taxifahrers bei Streit über den Fahrpreis

StPO § 127 I 1; BGB § 229
1. Entsteht zwischen einem Taxifahrer und einem Fahrgast bei Erreichen des vereinbarten Zielorts Streit über den zu entrichtenden Fahrpreis und entfernt sich der Fahrgast ohne Bezahlung des vom Taxameter angezeigten Fahrpreises und ohne Preisgabe seiner Personalien, so ist der Taxifahrer nach § 127 I 1 StPO berechtigt, den Fahrgast auch unter Anwendung körperlicher Gewalt bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten. Dieses Recht ist ihm auch dann zuzubilligen, wenn ex post nicht mehr aufzuklären ist, ob ihm tatsächlich noch Fahrpreisansprüche zustanden, allein die Entgegennahme der Transportleistung und die Nichtzahlung des vom Taxameter angezeigten Betrags begründen nämlich den dringenden Verdacht eines betrügerischen Handelns des Fahrgasts.
2. In den genannten Fällen steht dem Taxifahrer auch ein zivilrechtliches Selbsthilferecht nach § 229 BGB zu. Denn für den Fall, dass das Bestehen eines Zahlungsanspruchs nicht nachzuweisen ist, ist dem Taxifahrer aus dem geschlossenen Beförderungsvertrag heraus im Streitfall ein auf Nennung der Personalien des Fahrgasts gerichteter Auskunftsanspruch zuzubilligen, den er unter den Voraussetzungen des § 229 BGB im Wege der Selbsthilfe durchsetzen kann.
AG Grevenbroich, Urt. v. 26.9.2000 - 5 Ds 6 Js 136/00

· Zum Sachverhalt:

(Die sehr ausführliche Sachverhaltsdarstellung wurde vom Verfasser aus Platzgründen gekürzt!)
Der Angeklagte ließ sich in stark angetrunkenem Zustand morgens gegen 06.00 Uhr vom Nebenkläger in dessen Taxe von D. nach H. befördern. Nach Darstellung des Angeklagten war für die Fahrt ein Pauschalpreis von 40 DM vereinbart, der Nebenkläger forderte den vom Taxameter angezeigten Betrag von ca. 80 DM. Der Angeklagte bezahlte 40 DM und verließ das Taxi. Der Nebenkläger folgte ihm. Es kam zu einer tätlichen Auseinandersetzung bei dem Versuch des Nebenklägers, den Angeklagten festzuhalten, bis die Polizei eintrifft. Auch einem zur Hilfe eilenden außer Dienst befindlichen Polizeibeamten gelang es gemeinsam mit dem Nebenkläger nicht, den Angeklagten festzuhalten. Er versteckte sich in einem Gartengelände, wo er zwei Stunden später von den alarmierten Polizeibeamten aufgefunden wurde. Das Amtsgericht verurteilte den Angeklagten wegen vorsätzlicher Körperverletzung in zwei Fällen zu einer Gesamtgeldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 80 DM.
NJW 2002, 1060

BUCHBESPRECHUNGEN

Lehr- und Studienbriefe: KRIMINOLOGIE
Hrsg.: Waldemar Burghard + Hans-Werner Hamacher und Klaus Neidhardt
Nr. 15: Polizeiforschung
Autor: Hans-Joachim Schneider
1. Aufl. 2002, 104 Seiten, DIN A5, Ringösenheftung, ISBN 3-8011-0467-2

Preis im Abo: 6,00 Euro (D), 11,50 sFr, Einzelbrief: 8 Euro (D), 15,- sFr. Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH, Buchvertrieb, 40721 Hilden
Die Studie, mit der die deutsche Polizeiforschung auf den neuesten Stand gebracht wird, legt im ersten Teil die Grundlagen der Polizeiforschung durch Erläuterung des Begriffs, der Systematik, der Methoden und der Institutionalisierung fest. Die Auseinandersetzung mit der theoretischen Fundierung der Polizeiforschung erfolgt im 2. Teil, wobei die Polizei als Institution und die Polizeiarbeit als Sozialkontrolle untersucht werden. Im letzten Teil wird die Polizeiforschung anhand der modernsten empirischen und experimentellen Studien plausibel gemacht. Zur "historischen Polizeiforschung" (Teil 3.2) darf freilich angemerkt werden, dass sich die Geschichte der deutschen Polizei in einzelnen Großstädten und in den Ländern genauso anregend darstellen ließe wie die der "London Metropolitan Police"!
Nr. 14: Raub, Räuberischer Diebstahl
Autor: Gerhard Schmelz
Schwerpunktmäßig werden die allgemeinen Raubphänomenologie und besondere Begehungsformen (z.B. Bankraub, Raubüberfälle auf Geld- und Werttransporte, Geld- und Kassenboten, Zechanschlussraub, Handtaschenraub usw.) dargestellt. Die Dunkelfeldproblematik und die Typologie von Raubtaten werden genauso thematisiert wie aetiologisches und poenologische Fragestellungen.
Manfred Teufel

Lehr- und Studienbriefe KRIMINALISTIK
Hrsg.: Waldemar Burghard, Hans-Werner Hamacher und Klaus Neidhardt:
Nr. 27: Bearbeitung von Jugendsachen
Autor: Horst Clages und Reingard Nisse
ISBN 3-8011-0451-6
1. Aufl., 2001, 112 Seiten, DIN A5, Ringösenheftung

Es werden die fachlichen Grundlagen für die polizeiliche Jugendarbeit dargestellt. Wesentliche Tätigkeitsfelder polizeilicher Jugendarbeit sind Kriminalprävention, Jugendschutz durch Gefahrenabwehr und Bekämpfung der Jugenddelinquenz durch Strafverfolgung, die mit Blick auf die polizeiliche Praxis abgehandelt werden.

Nr. 28 Kriminalistische Handlungslehre
Autor: Rolf Ackermann
1. Aufl., 2002, 112 Seiten, DIN A5, Ringösenheftung, ISBN 3-8011-0459-1

Die Arbeit skizziert gedankliche Tätigkeit und kriminalistisches Handeln nach der Anzeigenaufnahme und Durchführung der Maßnahmen des Ersten Angriffs. Ausgangspunkte sind die Erläuterungen von Methoden der Daten-/Informationsbewertung und der Fallanalyse. Den Schwerpunkt bildet das Erkennen der kriminalistischen Untersuchungsprobleme zu unaufgeklärten Sachverhalten und die daraus zu entwickelnde Aufstellung von kriminalistischen Versionen (Hypothesen), um in deren Prüfung zu neuen aufklärungsdienlichen Erkenntnisse bei der Täterermittlung und Beweisführung zu gelangen. Die Publikation hat einen gewissen Neuigkeitswert, da es in der Fachliteratur der Bundesrepublik Deutschland bisher keine geschlossene Veröffentlichung zur kriminalistischen Handlungslehre und Versionsbildung gibt. Der "Dipl. Kriminalist" Ackermann hat früher in Ost-Berlin gearbeitet und 1984 in "Sozialistischer Kriminalistik" Band 3/2 die "Kriminalistische Untersuchungsplanung" veröffentlicht.
M.T.

Birgit von Derschau, Der Gullydeckelmörder - Kriminalfälle aus Deutschland. 256 Seiten, brosch., 12,90 EURO. Eulenspiegel Verlagsgruppe Das Neue Berlin, 10178 Berlin, ISBN 3-360-00970-3

Anhand von 8 authentischen schweren Kriminalfällen klärt die Autorin fachmännisch und sensibel die Fragen: Wie kam es zur Tat, welches Täterprofil zeichnet sich ab, welche Schicksale und Lebensgeschichten verbergen sich hinter diesen schweren Mordtaten, wie sieht die polizeiliche Ermittlungsarbeit aus, wie wurden die Fälle aufgeklärt und wie urteilte die Justiz? Die Falldarstellungen lesen sich wie spannende Kriminalerzählungen und jeder polizeiliche Sachbearbeiter kann daraus profitieren.
KD i.R. Manfred Teufel

Jens Becker/Gunnar Dedio, Die letzten Henker, 256 Seiten, gebunden, mit zahlreichen Fotos. 14,90 Euro. Eulenspiegel Verlagsgruppe Das Neue Berlin, 10178 Berlin, ISBN 3-360-00969-X

Das Buch beschreibt diejenigen, "die die Lizenz zum Töten haben." Sie vollstrecken das im Namen des Volkes verhängte Urteil, jeder auf seine Weise. Und sie sind ein Teil von uns, unsere dunkle Seite. Zum ersten Mal zeigen die (letzten) Henker ihr Gesicht und sie erzählen uns ihr Leben und stellen sich damit der Öffentlichkeit. In bewegenden Worten geben die letzten Henker aus Deutschland, Frankreich, Ungarn, Jugoslawien und Rumänien Einblick in ihr Leben und - in uns selbst.
M.T.

Repetitorium Beamtenrecht
Fragen und Antworten für die Praxis
Von Josef Konrad Rogosch. 1. Aufl. 2001, 160 Seiten, DIN A5 Broschur, 32,00 DM, 234,- öS, 29,50 sFr., ISBN 3-8011-0454-0, Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH, Buchvertrieb, 40721 Hilden

Unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 9. Juli 2001 gibt dieses Repetitorium Antworten auf beamtenrechtliche und disziplinarrechtliche Fragen und Probleme der Praxis, die theoretisch fundiert sind und daher sowohl dem Praktiker als auch dem Lernenden dienen. Das Frage- und Antwort-Konzept soll es ermöglichen, zunächst einige Hintergrundinformationen zu dem jeweiligen Bereich zu erhalten und anhand nachfolgender Fälle auch Lösungshilfen zu erlangen. Somit ist die Ausrichtung des Werkes vorgegeben: es orientiert sich an der herrschenden Rechtsprechung, die das Beamtenrecht in der Praxis gestaltet; also verbleibt es bei vereinzelten Hinweisen auf unterschiedliche Bewertungen in der Rechtslehre. Angeführte Entscheidungen sollen die im Einzelfall notwendige Sucharbeit von interessierten Leserinnen und Lesern erleichtern. Daher ist im Wesentlichen auf Periodika verwiesen worden, die sehr weit verbreitet sind. Dieses Buch ist insbesondere auch eine gute Hilfe für Beamte mit Führungsverantwortung.
Raimund Klaiber